



Waldentwicklungsplan Nr. 15 "Regelstein"



Gemeinden: Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig

Impressum	
Planungsleitung	Gantner Christof, Regionalförster, Waldregion 5 Toggenburg, 9642 Ebnat-Kappel
Leitungsgruppe und Bearbeitung	Gantner Christof, Regionalförster, Waldregion 5 Toggenburg, 9642 Ebnat-Kappel Spoerlé Christian, Gemeindepräsident Ebnat-Kappel, 9642 Ebnat-Kappel Hänni Reto, Revierförster Forstrevier Ebnat-Kappel, 9630 Wattwil Büchler Urs, Wildhüter, 9655 Stein SG Eigenheer Urs, Naturkonzept AG, 8266 Steckborn
Arbeitsgruppe	Amacker Werner, Allmeindkorporation Wintersberg, 9643 Krummenau Ammann Ernst, Revierförster Forstrevier Wattwil, 9630 Wattwil Ammann Mario, Orientierungslauf, 9442 Berneck Ammann Mathias, Privatwaldbesitzer, 9620 Lichtensteig Anker Markus, Jagdgesellschaft Wattwil-Schönenberg, 9010 St.Gallen Baumann Albert, SC Speer, 9642 Ebnat-Kappel Baumann Ernst, Orientierungslauf, 9536 Schwarzenbach Brunner Werner, Allmeindkorporation Wintersberg, 9642 Ebnat-Kappel Dobler Konrad, Gemeinderat Wattwil, 9630 Wattwil Egli Paul, Naturschutzverein Ebnat-Kappel-Nesslau-Krummenau, 9642 Ebnat-Kappel Ehrbar Ruedi, Ortsgemeinde Lichtensteig, 9620 Lichtensteig Fischbacher Alfred, Jagdgesellschaft Steintal, 9642 Ebnat-Kappel Giezendanner Fritz, Jagdgesellschaft Gärten, 9642 Ebnat-Kappel Gross Christian, Gemeinderat Ebnat-Kappel, 9642 Ebnat-Kappel Hess Hansruedi, Ortsgemeinde Kappel, 9642 Ebnat-Kappel Hofer Hansueli, SVP Wattwil, 9630 Wattwil Holenstein Remy, Grüne Toggenburg, 9620 Lichtensteig Kern Urs, Revierförster Forstrevier Lichtensteig, 9630 Wattwil Markwalder Christoph, Jagdgesellschaft Ebnat-Kappel Sonnenhalb, 9011 St.Gallen Müller Mathias, Stadtpräsident Lichtensteig, 9620 Lichtensteig Nef Markus, Anbieter Schneeschuhtouren, 9633 Hemberg Rudmann Franz, Naturschutzverein Wattwil / IAR, 9630 Wattwil Rust Werner, Gemeinde Ebnat-Kappel, 9642 Ebnat-Kappel Scheiwiler Peter, Privatwaldbesitzer, 9053 Teufen Schrag Peter, Regionale Bikegruppe, 9606 Bütschwil Schwizer Ruedi, SAC Sektion Toggenburg, 9642 Ebnat-Kappel Wittenwiler Heinz, Bike / Tourismus, 9643 Krummenau Zurbuchen Antonia, Pro-Natura St.Gallen-Appenzell, 9014 St.Gallen Zwingli Emil, Alpenossenschaft Wolzen, 9630 Wattwil
Pläne/GIS	Baumann Thomas, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 9001 St.Gallen
Titelbild	Waldregion 5

Vorwort

Der Wald ist ein eigenständiges, stabiles Ökosystem. Die Kreisläufe darin sind meist geschlossen oder stehen mit den umgebenden Systemen im Gleichgewicht. Sie funktionieren auch ohne menschliche Beeinflussung und können Jahrhunderte in Anspruch nehmen. Das Gleichgewicht eines solchen Systems ist abhängig von der Ausgewogenheit seiner einzelnen Teile. Der Mensch ist Teil des Systems. Seine Fähigkeiten ermöglichen dem Menschen, die Umwelt und damit den Wald wesentlich zu verändern und zu beeinflussen. Die Geschichte des Waldes zeigt, dass der Mensch schon einige Male geschafft hat, solche Systeme durch seine Anwesenheit und sein Handeln aus dem Gleichgewicht zu bringen oder ganz zu zerstören. Die Triebfeder dazu waren immer kurzfristige wirtschaftliche Zielsetzungen. Die Wiederherstellung des Gleichgewichtes, wenn überhaupt möglich, war jedes Mal langwierig und aufwändig und stand in keinem Verhältnis zum vorherigen wirtschaftlichen Nutzen. Der Mensch trägt aufgrund seiner potenten Möglichkeiten Verantwortung für sein Handeln.

In der heutigen schnelllebigen Zeit, in der Planungen mit 10 Jahren schon als langfristig betrachtet werden, ist die Versuchung sehr gross, das System Wald mit den gleichen Massstäben zu messen. Deshalb ist es ausserordentlich wichtig, diesen kurzfristigen Überlegungen das dem Wald eigene langfristige Gedankengut gegenüber zu stellen und geeignet zu kombinieren.

Genau dieser Anforderung trägt der Waldentwicklungsplan Rechnung. Es werden Ziele für die langfristige Entwicklung des Waldes und die dazu erforderlichen Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt. Unter Einbezug aller bekannten Inventare, Planungen und Kartierungen werden die vom Wald erwünschten Funktionen gewichtet und zugewiesen. Durch den Einbezug einer breit gefächerten Arbeitsgruppe aus der Bevölkerung, allen beteiligten Behörden und Waldfachleuten wurde mit dem Erarbeitungsprozess ein "Baum gepflanzt", der bei guten Rahmenbedingungen grosse Chancen hat, all seine Qualitäten in den nächsten Jahrzehnten langsam zu entwickeln.

Ich möchte allen Mitgliedern der Arbeits- und Leitungsgruppe, den Gemeindebehörden, den kantonalen Ämtern an dieser Stelle ganz herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit danken. Ich hoffe, dass wir zusammen mit der Bevölkerung, dem gepflanzten Baum Sorge tragen und so die gesetzten Ziele in den nächsten Jahren erreichen können.

Ebnat-Kappel, Januar 2015

Waldregion 5 Toggenburg
Christof Gantner, Regionalförster

Inhalt

1	Einleitung	6
1.1	Ziel und Zweck	6
1.2	Planungssperimeter	8
2	Vorgehen und Verbindlichkeit	11
2.1	Vorgehen	11
2.2	Aufbau	12
2.3	Planungsgremien	13
2.4	Rechtswirkung	13
3	Planungsergebnisse	14
3.1	Festlegungen	14
3.1.1	Nachhaltigkeit	14
3.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	15
3.1.2.1	Naturnaher Waldbau	15
3.1.2.2	Holznutzung und Holzverwendung	16
3.1.2.3	Bodenschonung	19
3.1.2.4	Erschliessungen	20
3.1.2.5	Schutz vor Naturgefahren	20
3.1.2.6	Sicherheitsanforderungen an Wälder entlang von Infrastrukturanlagen	21
3.1.2.7	Naturschutz	21
3.1.2.8	Wild und Jagd	27
3.1.2.9	Kulturgüter im Wald	29
3.1.2.10	Geotope im Wald	29
3.1.2.11	Quell- und Grundwasserschutz	30
3.1.2.12	Erholung	30
3.1.2.13	Öffentlichkeitsarbeit	32
3.1.3	Waldfunktionen	33
3.1.3.1	Begriff und Bedeutung	33
3.1.3.2	Vorrangfunktionen	33
3.1.3.3	Spezielle Funktionen	34
3.1.3.4	Schnittstelle zum Richtplan des Kantons St.Gallen	34
3.1.4	Konflikte	35
3.2	Objektblätter	36

3.2.1	Übersicht zu den Objektblättern	36
3.2.1.1	Zuordnung der betroffenen Gemeinden nach Objektblättern	37
3.2.1.2	Zuordnung der federführenden Stellen nach Objektblättern	38
3.2.1.3	Zuordnung der Beteiligten nach Objektblättern	39
3.2.1.4	Zuordnung der möglichen Finanzierungsquellen nach Objektblättern	40
3.2.1.5	Zuordnung der Ausführungs- und Umsetzungstermine nach Objektblättern	42
3.2.2	Vorrangfunktionen	43
3.2.2.1	Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)	43
3.2.2.2	Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)	45
3.2.3	Spezielle Funktionen	48
3.2.3.1	Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)	48
3.2.3.2	Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)	60
3.2.3.3	Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)	73
3.2.3.4	Spezielle Funktion Infrastruktur (I)	79
3.2.3.5	Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)	81
3.2.3.6	Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz (G)	83
3.2.3.7	Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope (D)	85
4	Kontrolle und Nachführung	87
4.1	Kontrolle	87
4.2	Nachführung	87
5	Erlass und Anwendung	88
	Anhang	89
A1:	Glossar	89
A2:	Formular Umsetzungskontrolle	97
A3:	Vorschlag Nachhaltigkeitskontrolle	99
A4:	Invasive Pflanzenarten (Neophyten)	101

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Was ist ein Waldentwicklungsplan?

Die im Waldgesetz verankerte, "moderne" forstliche Planung verlangt eine Neuorientierung. In der Waldentwicklungsplanung (WEP) wird die traditionelle, rein forstfachliche Denkweise der früheren "Forsteinrichtung" ersetzt durch einen integralen Planungsprozess, wobei auch den öffentlichen Interessen am Wald gebührend Beachtung geschenkt wird. In einem breit angelegten Mitwirkungsverfahren werden die verschiedenen, öffentlichen und privaten Ansprüche an den Wald erfasst und in eine raumplanerische Ordnung gebracht. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Nutzungsarten, die sich gegenseitig beeinträchtigen oder sogar ausschliessen.

Die Waldentwicklungsplanung ist eine regionale, waldeigentümerunabhängige Planung, bei der unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse

- die allgemeinen Ziele der Waldentwicklung und die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für den Wald festgelegt werden;
- die Waldfunktionen ermittelt und gewichtet werden;
- die Interessen der Öffentlichkeit am Wald sichergestellt werden;
- Interessenkonflikte im Wald identifiziert und soweit möglich mit den Betroffenen gelöst werden;
- die Koordination mit der Raumplanung und mit weiteren raumwirksamen Konzepten sichergestellt wird.

Da die Waldentwicklungsplanung eine Vielzahl bereits bestehender Grundlagen (Erlasse im Bereich der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung, Konzepte, Sachplanungen) zu berücksichtigen hat, ist es unumgänglich, diese Grundlagen vorerst in einer Gesamtschau zusammenzufassen und darzustellen.

Der WEP hat somit folgende zwei Hauptaufträge zu erfüllen:

- **Strategischer Auftrag:** Der WEP ist eine strategische Planung, in der Ziele festgelegt und Lösungswege aufgezeigt werden. Er setzt nach eingehender Interessenabwägung die Leitplanken für die Waldnutzung und -benutzung. Er wird somit zum Führungsinstrument des Forstdienstes.
- **Informationsauftrag:** Der WEP sammelt die wichtigsten Sachinformationen über den Planungsbereich und stellt sie als Informationsübersicht in anschaulicher Form dar (Grundlagenplan).

Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz SR 921.0; abgekürzt WaG) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Nach dazugehöriger Verordnung über den Wald (Waldverordnung SR 921.01; abgekürzt WaV) haben die Kantone bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird sowie dabei in geeigneter Weise mitwirken und diese Planungen einse-

hen kann. Art. 20 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG) definiert den Waldentwicklungsplan (WEP) wie folgt:

Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Der Waldentwicklungsplan ist behördenverbindlich.

Weitere Bestimmungen zum Verfahren sind in Art. 21 EG WaG enthalten. Detaillierte Angaben zum Inhalt und zu den Grundlagen finden sich in den Artikeln 25 und 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt V EG WaG).

Bestehende Planungsgrundlagen

Der WEP berücksichtigt soweit möglich und nötig bestehende Grundlagen. Es sind dies insbesondere:

- Forstliche Grundlagen wie namentlich Standortkartierungen, Gefahrenkarten, Erhebungen der Wildschadensituation, Konzepte für Infrastrukturanlagen und Waldreservatskonzepte.
- Grundlagen der Raumplanung wie namentlich der kantonale Richtplan, die Richtpläne von Gemeinden, Regionalpläne sowie die Nutzungspläne.
- Inventare von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen.

In den Plänen "Wald mit Vorrangfunktion" und "Wald und Objekte mit spezieller Funktion" werden diese Grundlagen nicht nochmals wiederholt und planerisch dargestellt. Hingegen bilden sie Bestandteil des Grundlagenplans. Der WEP koordiniert diese Grundlagen für das Waldgebiet und leitet davon ausgehende Ziele der zukünftigen Waldbewirtschaftung und -entwicklung ab. Weitere Grundlagen werden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung nur erhoben, wenn es zur Lösung einer dringlichen Konfliktsituation unumgänglich ist.

Waldfunktionen

Die Festlegung und Gewichtung von Waldfunktionen (als zentrale und wichtigste Aussage des WEP) erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung. Die bereits vorhandenen funktionalen Gewichtungen (Ausscheidung der Wälder mit besonderer Schutzfunktion, Waldreservatskonzept, Inventare sowie bestehende, rechtmässige Nutzungen) werden dabei übernommen.

1.2 Planungsperimeter

Der vorliegende Waldentwicklungsplan "Regelstein" trägt die Nummer 15 und ist ein Bestandteil der kantonalen forstlichen Planung (Abbildung 1). Der Planungsperimeter (Abbildung 2) umfasst sämtliche Waldungen in den politischen Gemeinden Ebnet-Kappel, Wattwil und Lichtensteig.

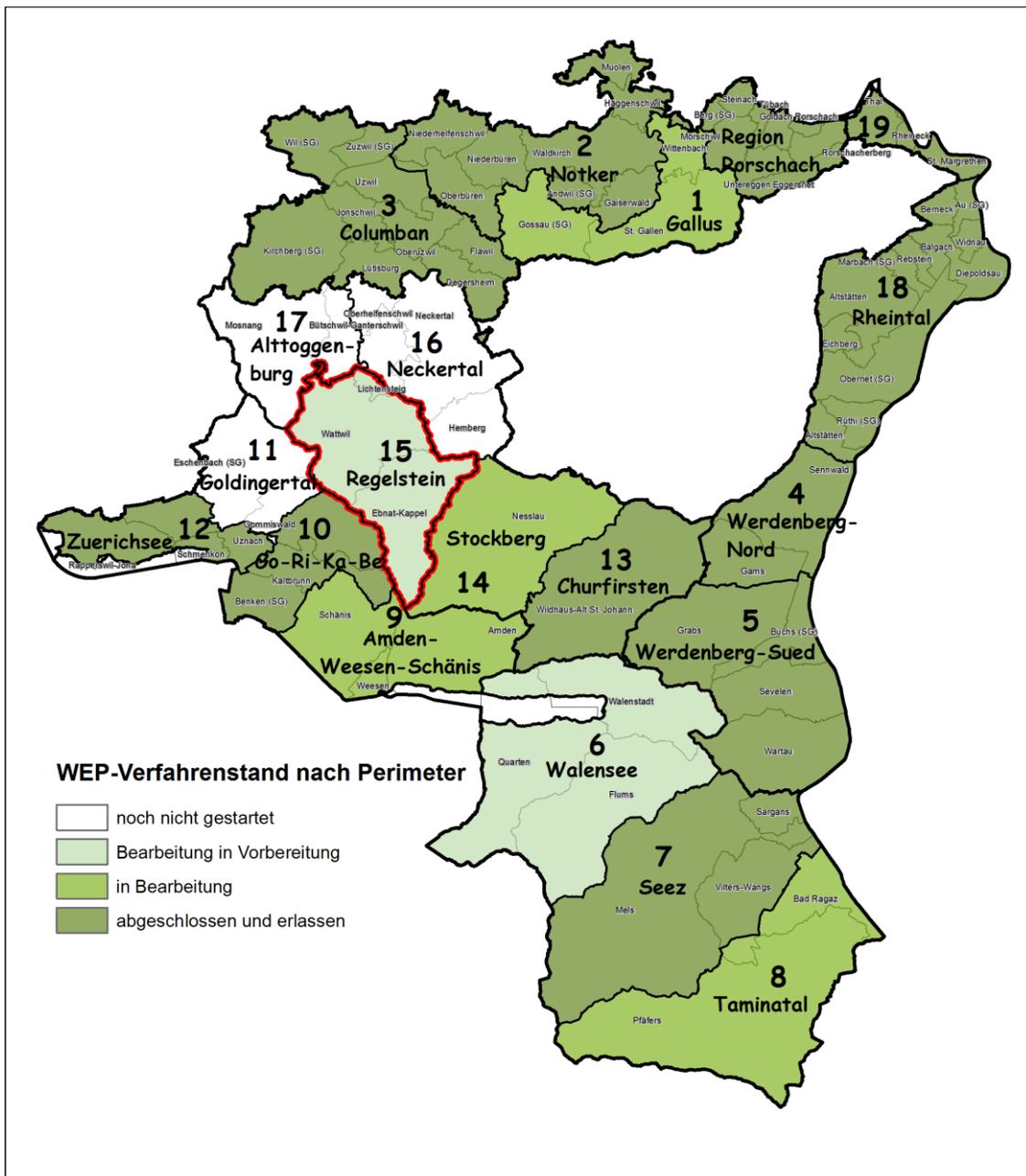


Abbildung 1: Lage der WEP-Perimeter im Kanton St.Gallen.

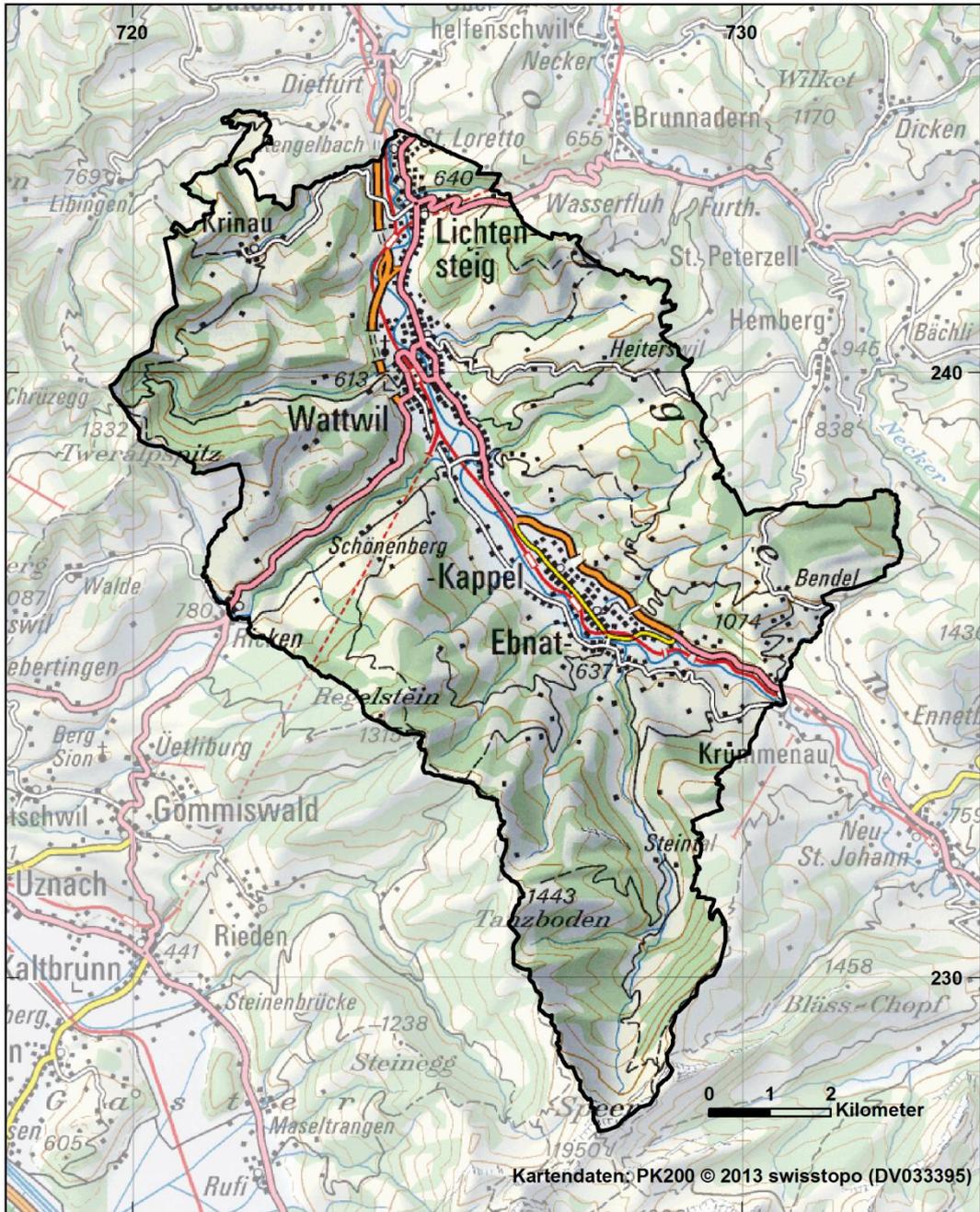


Abbildung 2: Perimeter des WEP "Regelstein", Kartendaten: PK200 © 2013 swisstopo (DV033395)

Die Fläche der politischen Gemeinden mit einer Bevölkerung von 15'248 Personen beträgt 9'757 Hektaren, wovon 3'261 Hektaren (33%) auf Wald entfallen. 72 Prozent des Waldes sind in privatem Eigentum (vgl. Tabelle 1). Im Perimeter liegt die Zentrumsgemeinde Wattwil.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2009	Gemeindefläche [ha]	Waldfläche gesamt [ha]	Öffentl. Wald [ha]	Privater Wald [ha]	Waldfläche pro Einwohner [m ²]	Waldeigentümer [Anzahl]
Ebnat-Kappel	4'945	4'356	1'509	416	1'093	3'052	493
Wattwil	8'379	5'119	1'636	407	1'229	1'952	581
Lichtensteig	1'924	282	116	82	34	603	46
<i>Total</i>	<i>15'248</i>	<i>9'757</i>	<i>3'261</i>	<i>905</i>	<i>2'356</i>	<i>2'239</i>	<i>1'120</i>

Tabelle 1: Wohnbevölkerung, Gesamt- und Waldfläche nach Gemeinde im Projektgebiet WEP "Regelstein" (Quelle: Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen 2013; Parzewald KFA SG 2013).



Abbildung 3: Blick auf den WEP-Perimeter (Foto: Waldregion 5)

2.2 Aufbau

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung wurden die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Unterlagen erarbeitet.

Planungsteil	Beschreibung	Wo kann Einsicht genommen werden?
Block A: Waldentwicklungsplan	Der Block A bildet den eigentlichen WEP, welcher dem Genehmigungsverfahren unterliegt: - Textteil - Plan "Wald mit Vorrangfunktionen" - Plan "Wald und Objekte mit spezieller Funktion"	- Kantonsforstamt - Politische Gemeinde - Waldregion 5
Block B: Grundlagen	Im Block B sind alle für die Planung verwendeten Grundlagen (vgl. Ziff. 1.1) aufgeführt.	- zuständige Amtsstellen
Block C: Dokumentationsmaterial	Im Block C wird das gesamte Dokumentationsmaterial (Protokolle, Stellungnahmen, überarbeitete Planversionen usw.) gesammelt und aufbewahrt.	- Waldregion 5

Tabelle 3: Teile des Waldentwicklungsplanes "Regelstein".

2.3 Planungsgremien

Bei der Bearbeitung des WEP ist die gesetzlich verankerte Erfassung der Ansprüche – seien es öffentliche, vertreten durch ein Amt, oder private, vertreten durch natürliche oder juristische Personen – ein wichtiger Punkt. Im WEP "Regelstein" sind die Planungsgremien in Tabelle 4 dargestellt.

Gremium	Zusammensetzung und Aufgabe
Planungsleitung	Regionalförster der Waldregion 5, Toggenburg <i>Aufgabe:</i> - Gesamtkoordination und -leitung
Leitungsgruppe	Die Leitungsgruppe besteht aus dem zuständigen Regionalförster, einem Vertreter der Gemeinde Ebnat-Kappel, dem Wildhüter, einem Revierförster und dem Vertreter des privaten Planungsbüros. Der Regionalförster nimmt den Vorsitz ein. <i>Aufgaben:</i> - Information aller berührten Kreise - Grundlagenerfassung - Administrative Betreuung - Moderation der Sitzungen - Gestaltung der Pläne und Berichte
Arbeitsgruppe	Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Direktbetroffenen (Waldeigentümer), der berührten Interessengruppen (Naturschutz, Jagd, Sport, Erholung, Tourismus usw.) und der politischen Gemeinde zusammen. Die Leitungsgruppe ist ebenfalls Mitglied. <i>Aufgaben:</i> - Zusammentragen aller Anliegen - Ermittlung von Interessenkonflikten - Abwägung der Interessen - Gemeinsames Erarbeiten von Lösungen

Tabelle 4: Planungsgremien und ihre Funktion bei der Planerarbeitung. (Die namentliche Zusammensetzung der Gremien ist aus dem Impressum auf S. 2 ersichtlich.)

2.4 Rechtswirkung

Der WEP ist behördenverbindlich. Die Behörden von Kanton und Gemeinden haben bei ihren Handlungen die Vorgaben des WEP zu berücksichtigen. So hat sich z.B. der Forstdienst bei der Beurteilung von forstlichen Projekten an den im WEP festgelegten Waldfunktionen zu orientieren. Gemeindebehörden haben den WEP z.B. beim Erlass von Schutzverordnungen, bei der Klassierung von Fahr- und Wanderwegen, bei der Beurteilung von Veranstaltungen usw. zu berücksichtigen.

Für den Waldeigentümer lassen sich aus dem WEP keine direkten Verpflichtungen oder Aufträge - auch keine Bewirtschaftungspflicht - ableiten. Auf der Grundlage des WEP können erst bei der Umsetzung, etwa in der Form von forstlichen Projekten, Bewirtschaftungsverträgen oder Ausführungsplanungen (Betriebsplanungen), konkrete Massnahmen ausgehandelt werden.

3 Planungsergebnisse

3.1 Festlegungen

3.1.1 Nachhaltigkeit

Die Nutzung bzw. Benutzung der Wälder soll die nachhaltige Erfüllung aller Waldleistungen und Waldwirkungen (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) dauernd und uneingeschränkt sicherstellen bzw. nicht beeinträchtigen. Die Nachhaltigkeit schliesst den ökologischen, den sozialen und den ökonomischen Aspekt ein. Die Schutzfunktion hat bei Nutzungskonflikten erste Priorität.

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird auf die forstliche Wissenschaft zurückgeführt. Das Modell der Nachhaltigkeit, wie es in der schweizerischen Forstwirtschaft angewendet wird, wurde im 18. und 19. Jahrhundert entwickelt und seither stetig praktiziert. Weltweite Verbreitung erfuhr der Begriff der Nachhaltigkeit mit dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, dem so genannten Brundtland-Report aus dem Jahre 1987. Seit dem Erdgipfel 1992 in Rio hat die Nachhaltigkeit eine gesamtgesellschaftliche und globale Dimension erhalten. Die "Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa" hat 1993 in Helsinki die nachhaltige Waldbewirtschaftung in einem umfassenden Sinn neu definiert. Dieses Verständnis von Waldbewirtschaftung ist sehr breit und geht weit über eine enge Interpretation von Waldbewirtschaftung als Instrument zur Produktion von Holz hinaus. Die nachhaltige Entwicklung als alle Politikbereiche umfassende Konzeption ist auf mehrfache Weise in der neuen Bundesverfassung von 1999 verankert.

Die Brundtland-Kommission hat 1987 in ihrem Bericht "Unsere gemeinsame Zukunft" den Begriff "Nachhaltige Entwicklung" zuhanden der UNO wie folgt umschrieben:

Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

Für die Waldbewirtschaftung ist die Helsinki-Resolution H1 von 1993 grundlegend:

Die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmass, das deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität erhält sowie deren Potenzial, jetzt und in der Zukunft die entsprechenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen.

Gemäss Beschluss der Regierung des Kantons St.Gallen vom 26. August 2003¹ zur nachhaltigen Entwicklung ist jedes Amt zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen seiner Tätigkeiten aufgefordert. Die in den nachfolgenden Kapiteln (Kapitel 3.1.2 - 3.1.4) aufgeführten Kriterien und in den Objektblättern (vgl. Kapitel 3.2) festgelegten Massnahmen sollen aufzeigen, wie zukünftig die Waldentwicklung und Waldnutzung im Perimeter des WEP "Regelstein" ausgestaltet werden soll, um der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen nachzukommen.

¹ Protokoll Nr. 511/2003 der Regierung des Kantons St. Gallen vom 26. August 2003

3.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Bewirtschaftungsgrundsätze sind als Leitsätze des Handelns zu verstehen, die für das ganze Planungsgebiet gültig sind. Wenn auf einem Gebiet eine Vorrangfunktion (Kap. 3.2.2) oder eine spezielle Funktion (Kap. 3.2.3) definiert ist, dann kommen die im entsprechenden Objektblatt genannten übergeordneten Zielsetzungen zur Anwendung.

Die nachfolgenden Waldleistungen sollen auf der ganzen Waldfläche erbracht werden. Spezielle Zielsetzungen und Massnahmen für Teilflächen werden im Kapitel 3.2 dargestellt (Objektblätter).

Für die durch spezielle Massnahmen und Kosten erbrachte oder unterstützte Waldleistungen ist eine Inwertsetzung bzw. eine angemessene Entschädigung durch die Nutzniesser anzustreben.

3.1.2.1 Naturnaher Waldbau

Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes soll auf der ganzen Fläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus² geschehen. Die Waldbehandlung strebt standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften an. Für die Waldeigentümer besteht keine grundsätzliche Pflicht zur Pflege des Waldes. Wenn die Besitzer ihren Wald aber bewirtschaften, so berücksichtigen sie dabei den naturnahen Waldbau.

Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus sind nachstehend zusammengefasst:

- Bestände mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung werden gefördert. Eingriffe bezüglich Bestandesaufbau und Baumartenmischung erfolgen in Abstimmung mit der pflanzensoziologischen Kartierung und den natürlichen Gegebenheiten.
- Soweit möglich wird mit Naturverjüngung gearbeitet. Eine Abweichung vom Grundsatz der Naturverjüngung ist möglich bei
 - verdämmender Konkurrenzvegetation (übermässig viele Brombeeren usw.);
 - fehlender standortgerechter Naturverjüngung infolge naturferner Baumartenzusammensetzung des Altbestandes;
 - künstlich angelegten Ersatzaufforstungen mit spezieller Zielsetzung.
- Vielfältige Alters- und Bestandesstrukturen sowie stabile Mischbestände aus standortgerechten Baumarten werden gefördert. Seltene und gefährdete Baum- und Straucharten werden wenn immer möglich besonders gefördert.
- Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden durch die Anwendung verschiedener Verjüngungsverfahren (z.B. offene Schlagflächen für Auerwild, Schmetterlinge) und Bewirtschaftungsformen aufgewertet.
- Die Bestände des jagdbaren Wildes sind so zu regulieren, dass die natürliche Verjüngung ohne technische Schutzmassnahmen auf mindestens 75 Prozent der Waldfläche möglich ist³. In einigen wenigen Gebieten des WEP-Perimeters verhindert die Wildbelastung das Aufkommen von standortgerechten Mischbaumarten. Dort sind Verbesserungen notwendig.

² Basierend auf der Definition „Naturnaher Waldbau“ des BAFU

³ Gemäss Vollzugshilfe Wald und Wild des BAFU

3.1.2.2 Holznutzung und Holzverwendung

Holznutzung

Holz ist der einzige nachhaltig erneuerbare Rohstoff der Schweiz. Die Waldwirtschaft kann die Region mit einem aus der Region stammenden Rohstoff versorgen. Das Nutzungspotenzial im öffentlichen Wald wird annähernd ausgeschöpft, während der Privatwald noch unternutzt ist und zusätzliches Nutzungspotenzial aufweist. Die Nutzfunktion ist weiterhin eine sehr bedeutende Leistung des Waldes und das wichtigste Standbein für den Waldeigentümer. Auch aus der Sicht des Naturschutzes und der Jagd sind die Nutzung des Waldes und damit das Einbringen von Licht auf den Waldboden anzustreben und zu fördern.

Die Schweiz hat einen der höchsten Holzvorräte in ihren Wäldern. Ein Abbau des Holzvorrates ist wirtschaftlich und ökologisch wünschbar und ohne Beeinträchtigung der Waldfunktionen machbar. Die nachstehende Tabelle zeigt, dass im WEP-Perimeter auch noch Potenzial vorhanden ist. Die Verhältnisse sind jedoch sehr heterogen. In den Wäldern der öffentlichen Waldbesitzer (Ortsgemeinden, Politischen Gemeinden usw.) wird der Zuwachs im erschlossenen Wald genutzt. Im privaten Wald ist dies nur selten der Fall. Vor allem schlecht erschlossene Bestände mit grossem Energieholzanteil sind teilweise stark unternutzt. Eine Nutzung dieses Potenzials kann aber nur mittels Projektbeiträgen oder bei massiv höheren Holzpreisen realisiert werden. Der Waldeigentümer ist aber nur dann bereit, Nutzungen zu tätigen, wenn der Absatz gesichert ist und der Holzpreis zusammen mit Beiträgen einen Gewinn abwirft. Einschränkungen der Holznutzung sowie zusätzlich erbrachte Leistungen sind durch den Verursacher entsprechend zu entschädigen (Inwertsetzung).

<i>Waldeigentum</i>	<i>Waldfläche</i> [ha]	<i>Potenzial</i> [m ³ /Jahr]	<i>Durchschnittliche Nutzung</i> (10 Jahre) [m ³ /Jahr]	<i>Zusätzliches Nutzungspotenzial</i> [m ³ pro Jahr]
Öffentlicher Wald	905	7'300	6'700	600
Privatwald	2'356	21'000	16'700	4'300
<i>Total Wald</i>	<i>3'261</i>	<i>28'300</i>	<i>23'400</i>	<i>4'900</i>

Tabelle 5: Kennzahlen der Holznutzung der Reviere im WEP "Regelstein" mit Vorratsabbau (Quelle: Potenzialberechnung Waldregion 5, 2008).

Von Seiten des Naturschutzes werden die folgenden Empfehlungen und Wünsche an die Bewirtschaftung des Waldes gerichtet:

- Bei der Holznutzung sind immer die Aspekte des Schutzes von Natur- und Lebensräumen zu beachten. Auch im wirtschaftlich intensiv genutzten Wald müssen alte Bäume, Höhlenbäume und Totholz, einzeln oder in Gruppen, vorkommen. Sie sind für verschiedene Tierarten wie holzbewohnende Käfer oder Spechte überlebenswichtige Kleinbiotope oder Trittsteine. Totholz soll nur entfernt werden, wenn sicherheitstechnische Argumente für eine Beseitigung sprechen.

- Von April bis Juni sollte, wenn immer möglich, auf Holzereiarbeiten verzichtet werden, um die Aufzucht der jungen Wildtiere möglichst wenig zu stören. Bei der Feinerschliessung ist zwingend auf Kleinlebensräume (nasse Stellen, Sträucherdickicht, Waldränder usw.) Rücksicht zu nehmen.
- Grossflächig homogene Bestände werden vermieden, indem flächige Räumungen zugunsten anderer Waldbaumethoden (Dauerwald, Plenterwald, ...) zurückhaltend angewendet werden. Zusammenhängende Flächen, die innerhalb von 20 Jahren geräumt werden, sollen gesamthaft nicht grösser als 20 ha werden. Lange nicht mehr genutzte Bestände (v.a. im Privatwald) weisen häufig einen sehr hohen Totholzanteil auf. In diesen Lagen ist eine sorgfältige Nutzung und Verjüngung angebracht.

Die Punkte entsprechen den Zielen des naturnahen Waldbaus und sollen wenn immer möglich in der Praxis befolgt werden.

Spezialfall Holznutzung in Tobelwaldungen

Schlecht erschlossene oder steile Waldungen können von den Waldbesitzern nicht mehr kostendeckend gepflegt und bewirtschaftet werden. Pflegeeingriffe in diesen Waldungen werden deshalb je länger je weniger durchgeführt. Die Schwerkraft, Rutschungen und Hochwasser transportieren dieses Holz im Laufe der Zeit talwärts. In besiedelten Gebieten kann das anfallende Schwemmholz dazu führen, dass Menschen und Sachwerte (Liegenschaften, Häuser, Strassen usw.) infolge Verkläusungen bei Starkniederschlägen gefährdet werden. Schwemmholz in Bächen, das in Durchlässen, an Brücken oder engen Stellen zu Verkläusungen und Auflandungen von Geschiebe führt, ist eine massgebliche Ursache von Unwetterschäden.

Die Hochwassersicherheit ist nur gewährleistet, wenn der Unterhalt von Fliessgewässern ordnungsgemäss durchgeführt wird. Mit waldbaulichen Stabilitätseingriffen ist das Rutschrisiko an Bacheinhängen zu vermindern und so gleichzeitig der Eintrag von Schwemmholz in die Bäche zu reduzieren. Besondere Beachtung ist beim Holzschlag dem Restholz zu schenken, damit dieses nicht zu zusätzlichen Verkläusungen führt.

Es soll deshalb im Einzelfall nach Lösungen gesucht werden, wie Grundeigentümer und an den Massnahmen interessierte Kreise gemeinsam die Kosten für die Bewirtschaftung aufbringen können. Bei Gebieten, die aufgrund der Kartierung als Wald mit Schutzfunktionen ausgeschieden werden, ist eine Abgeltung der Massnahmen aus öffentlichen Geldern anzustreben.

Diese Massnahmen stehen im Gegensatz zum ökologischen Aspekt von Totholz in Gewässern.

Energieholz – Im Wald wächst Wärme

Energie ist eine Schlüsselgrösse unserer Zivilisation. Unser Wohlstand hängt existentiell von einer funktionierenden Energieversorgung ab, die deshalb langfristig und nachhaltig gesichert werden muss. Während Jahrtausenden war Holz die einzige genutzte Energiequelle des Menschen. Die Energieversorgung spielte sich in regional geschlossenen, CO₂-neutralen Kreisläufen ab. Genau diese Attribute sollte die nachhaltige, zukunftsfähige Energieversorgung aufweisen.

Die Verbrennung fossiler Rohstoffe ist problematisch. Neben den zweifellos grossen Annehmlichkeiten und Vorteilen werden die negativen Konsequenzen des enormen Energie-

verbrauchs immer deutlicher: Klimakatastrophe und Treibhauseffekt, ineffiziente Nutzung beschränkter fossiler Ressourcen, Belastung der Luft, Böden und Gewässer mit Schadstoffen aus der Energiegewinnung und -nutzung.

Bei den erneuerbaren Energien spielt Holz eine zentrale Rolle. Denn es besitzt das grösste kurzfristig, und mit vergleichsweise bescheidenem Aufwand, nutzbare Potenzial. Eine konsequente Nutzung dieses Potenzials macht Holz zu einem bedeutenden Faktor einer diversifizierten Energieversorgung. Holz kann in den nächsten Jahren als erneuerbare Energie einen grossen Beitrag an die Verminderung des Treibhauseffekts leisten.

Das Energieholzpotenzial in der Region des WEP "Regelstein" ist noch nicht vollständig genutzt.

Objekt	installierte Leistung [kW]	Jahrgang	Holzverbrauch [Sm³]	Anteil Waldholz [%]	Verbrauch Waldholz [m³]
Schulanlage Schafbüchel, Ebnet-Kappel	300	2008	800	100	300
Wälli AG + Lindner AG, Wattwil	300	1990	800	100	300
Alters- und Pflegeheim Risi, Wattwil	240	1989	700	100	250
Schulhaus Wies, Wattwil	240	1995	450	100	150
Schulanlage Gill, Ebnet-Kappel	240	1998	200	100	100
Summe	1'320		2'950		1'100

Tabelle 6: Liste der grösseren Holzheizungen mit Waldholz im Perimeter des WEP "Regelstein"

Neben diesen grösseren Anlagen (vgl. Tabelle 6) sind noch unzählige kleine Holzfeuerungen in Betrieb. Zudem ist ein grosses Holzheizkraftwerk in Wattwil in Planung. Die Bereitstellung dieses Holzes erfolgt zum Teil durch die Forstgruppen, zum Teil durch private Kleinunternehmer oder Hobbyholzer.

Das Bereitstellen von Energieholz und die Belieferung der grossen und kleinen Verbraucher ist ein regionales Interesse. Das Teilprojekt "Holzenergie" des Vereins "energietal toggenburg" hat sich dieser Aufgabe angenommen. Ziele dieses Projektes sind einerseits das Erstellen und die Aktualisierung einer Energieholzbilanz für das ganze Toggenburg und andererseits die Förderung der Energieholzbereitstellung und die Koordination der Verteilung im Tal.

Die Bereitstellung und Vermarktung im Perimetergebiet erfolgt durch den Forstbetrieb Ortsgemeinde Lichtensteig, private Forstunternehmer und verschiedene kleinere Privatanbieter.

Holzverwendung

Der Kanton St. Gallen und die Gemeinden haben sich bei der Erstellung von Hoch- und Tiefbauten verpflichtet, eine Vorbildfunktion wahrzunehmen⁴. Bei öffentlichen Bauvorhaben des Kantons, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften ist dem Holz in jedem Wettbewerb und in jeder Projektierung eine Chance zu geben. Die Verwendung von Holz in der Konstruktion, dem Innenausbau und der Energieversorgung soll gleichwertig mit den andern Baustoffen und Energieträgern geprüft werden. Dabei sind auch ganzheitliche Kosten- und Nutzenüberlegungen als Entscheidungskriterien mit einzubeziehen (CO₂-Bindung, Transportwege, Wertschöpfung, Entsorgung usw.).

Durch gezielte und regelmässige Öffentlichkeitsarbeit wird die Verwendung von Holz gefördert. Infrastrukturen zur Holznutzung wie Rundholz-, Schnitzel- oder Brennholzlager sollen im Wald möglich sein.

3.1.2.3 Bodenschonung

Um die Bodenfruchtbarkeit und die Vitalität des Waldes zu erhalten und zu fördern, sollen die Holzernte sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung die Böden möglichst wenig beeinträchtigen.

Es werden bestandes- und bodenschonende Holzernteverfahren eingesetzt. Der bodengebundene Holztransport in Beständen soll grundsätzlich auf Rückegassen erfolgen.

Rieter sind nur im Winter bei ausreichend gefrorenem Boden und genug mächtiger Schneedecke zu befahren, um Schäden zu verhindern.



Abbildung 4: Bodenschonende Holzernte mit Forstschlepper (Foto: Waldregion 5)

⁴ Richtlinie zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten (Protokoll Nr. 83/1999 der Regierung des Kantons St.Gallen vom 9. Februar 1999)

3.1.2.4 Erschliessungen

Der Stand der Erschliessungen in den Waldungen im Gebiet des WEP "Regelstein" ist gut. Es sind zurzeit keine grösseren Weg- oder Strassenerschliessungen neuer Gebiete geplant. Allenfalls steht der funktionale Ersatz oder die Optimierung von bestehenden Erschliessungen zur Diskussion. Die gestiegenen Gewichte und Breiten des Fahrzeugparkes bedingen verschiedenorts eine Anpassung des Erschliessungsnetzes.

Das Strassennetz verursacht bei den Eigentümern hohe Kosten. In Zukunft wird der Waldbesitzer den Ausbaustandard der Strassen vermehrt nur auf die reinen Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung ausrichten und andere Interessen (z.B. Erholung, Tourismus) als sekundär betrachten, sofern die Mehrkosten nicht durch die Nutzniesser abgegolten werden. Über die Beteiligung am Strassenperimeter gelten die Gemeinden den Gemeingebrauch an der Strasse angemessen ab.

Neue Erschliessungen sollen bei ausgewiesener Notwendigkeit weiterhin möglich sein. Die Anpassung der Erschliessungen soll im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten staatlich gefördert werden. In schützenswerten Waldgesellschaften und Waldreservaten ist bei neuen Erschliessungen bzw. Anpassungen der bestehenden Erschliessung eine Interessenabwägung durchzuführen (vgl. Objektblatt Schützenswerte Waldgesellschaften N 6).

3.1.2.5 Schutz vor Naturgefahren

Grosse Teile des Waldareals üben Schutzwirkungen aus zur:

- Verminderung des Hochwasserabflusses der Gewässer;
- Verminderung von Rutschungen, Rufen, Steinschlag, Erosion, Schneebrettern und Lawinen;
- Verminderung der Geschiebefrachten der Gewässer.



Abbildung 5: Wald schützt vor Steinschlag (Foto: KFA)

In einem separaten Projekt des Kantonsforstamtes wurden die Wälder mit Schutzfunktion ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mittels naturwissenschaftlicher Modelle und gutachtlicher Beurteilung durch Fachpersonal. Die Modelle bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere erhebliche Sachwerte).

Die Schutzwirkungen des Waldes lassen sich im multifunktionalen Wald mit den anderen Waldfunktionen kombinieren. Sind durch die Naturgefahren aber Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet – ist also ein grosses Schadenpotenzial vorliegend –, haben die Schutzwälder eine Vorrangfunktion auszuüben, die es zu erhalten und zu fördern gilt (vgl. Objektblatt Wälder mit Schutzfunktion VS 1). Intakte Schutzwälder üben ihre Funktion nachhaltig und günstig aus und sind volkswirtschaftlich bedeutend sinnvoller als künstliche Schutzbauten.

Die Bewirtschaftung der Schutzwälder liegt in einem übergeordneten Interesse. Diese Leistung zu Gunsten der Allgemeinheit soll durch die öffentliche Hand abgegolten werden.

3.1.2.6 Sicherheitsanforderungen an Wälder entlang von Infrastrukturanlagen

An Wälder entlang von Infrastrukturanlagen (Bauzonen, Hauptstrassen, Starkstromleitungen, Eisenbahnlinien) werden besondere Stabilitätsanforderungen gestellt. Die Waldwirtschaft wird in diesen Fällen oft durch besondere Sicherheitsauflagen erschwert. Teilweise sind gezielte Eingriffe zur Verminderung des Unfallrisikos erforderlich. Vielfach trägt ein stufiger Waldrandaufbau den Sicherheitsaspekten am besten Rechnung. An der Finanzierung dieser Massnahmen sind die direkten Nutzniesser zu beteiligen (z.B. durch vertragliche Regelungen zwischen Grundeigentümer und Werkeigentümer bzw. -betreiber). Wenn immer möglich sind kantonale Entschädigungslösungen anzustreben. Die Sicherheit der Infrastrukturanlagen ist in allen Waldfunktionen gewährleistet.

3.1.2.7 Naturschutz

Waldreservate

Der Kanton St.Gallen hat ein Konzept für Waldreservate (März 2003) erarbeitet. Dieses wurde am 28. August 2003 durch die Eidgenössische Forstdirektion⁵ und am 9. April 2004 durch den Regierungsrat des Kantons St.Gallen genehmigt. Es wird angestrebt, 10 Prozent der Waldfläche im Kanton St.Gallen oder rund 5'200 Hektaren als Waldreservate auszuscheiden. Dieser Flächenanteil soll im ganzen Kanton erreicht werden. Der Anteil pro Region oder pro WEP-Perimeter kann erheblich schwanken. Die Methodik des Reservatskonzepts berücksichtigt sowohl Kriterien wissenschaftlicher Herleitung aufgrund der Schutzziele als auch gutachtliche Elemente der forstlichen Praxis.

Das Waldreservatskonzept St.Gallen bildet eine von mehreren Grundlagen für die Ausscheidung der Vorrangfunktionsflächen und speziellen Objekte im Bereich "Naturschutz" im WEP. Im Rahmen des Konzepts "Waldreservate Kanton St.Gallen" wurden diejenigen Wälder bezeichnet, die sich aus kantonaler Sicht als Waldreservate eignen würden. Das Konzept sagt noch nichts über die effektive Umsetzung aus. Diese erfolgt in einem zweiten Schritt mittels vertraglicher Regelung mit jedem einzelnen Waldeigentümer.

⁵ Die Eidg. Forstdirektion entspricht der heutigen Abteilung Wald des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

Im Gebiet des WEP "Regelstein" sind bis dato noch keine Waldreservate eingerichtet.

In Waldreservaten stehen nicht mehr die Holznutzung und die Erholung im Vordergrund. Vielmehr soll in diesen Gebieten bei der Bewirtschaftung grundsätzlich nach ökologischen bzw. natur- und landschaftsschützerischen Grundsätzen vorgegangen werden. Mittels der Reservatsflächen kann die biologische Vielfalt erhalten und gefördert und damit ein Beitrag zur Biodiversität im Wald geleistet werden. Der Schwerpunkt liegt in der Förderung des Lebensraums für das Auerhuhn. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die seltenen Waldgesellschaften gelegt. Beispiele dafür sind Moorrand-Fichtenwälder (Objektblatt "Moorwälder" N 2). Die beiden potenziellen Sonderwaldreservate Regelstein-Spitzmoos (Objektblatt VN 1) und Salomonstempel (Objektblatt VN 2) wurden als Vorrangflächen ausgeschieden und deren Umsetzung ist im Laufe dieser WEP-Periode vorgesehen. Die Umsetzung der drei weiteren Waldreservate (Objektblatt N 1) erfolgt in zweiter Priorität. Bei der Bewirtschaftung dieser Wälder werden die Ziele der Waldreservate (Förderung der Auerwild-Lebensräume) mitberücksichtigt.



Abbildung 6: Salomonstempel (Foto: KFA)

In **Naturwaldreservaten** wird gänzlich auf waldbauliche Eingriffe verzichtet (ausgenommen vorbereitende Massnahmen sowie Eingriffe zur Sicherheit von Strassen und Wanderwegen). Der Natur wird Raum zur freien Entwicklung gegeben; Wildnis soll Platz in unserer Landschaft haben. Natürliche Prozesse und Entwicklungen können ungehindert ablaufen. Naturwaldreservate sind Flächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsverzicht belegt sind. Eingriffe und Aktivitäten, die das Schutzziel des Waldreservats beeinträchtigen, sind zu unterlassen.

In **Sonderwaldreservaten** wird mit konkreten waldbaulichen Eingriffen dafür gesorgt, dass sich die Flächen gemäss Schutzziel entwickeln und in der gewünschten Form erhalten bleiben. Sonderwaldreservate sind Waldflächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einer Nutzungsvorgabe belegt sind. Es sind Zonen, in denen ausschliesslich Eingriffe getätigt werden, um das Schutzziel zu erreichen. Eingriffe und Aktivitäten, welche dem Schutzziel entgegenlaufen, sind zu unterlassen.

In den letzten Jahren ist die Erkenntnis gewachsen, wie wichtig nutzungsbedingt aufgelichtete Wälder für die Artenvielfalt sind. Sie sind für die Erhaltung vieler bedrohter Vögel, Schmetterlinge, Käfer, Insekten und weiterer Tier- und Pflanzenarten von überragender Bedeutung. In den Sonderwaldreservaten wird mit konkreten waldbaulichen Eingriffen und anderen aktiven Naturschutzmassnahmen ihr Fortbestand gesichert.

Waldränder, Waldwiesen und Waldstrassenböschungen

Speziell gepflegte **Waldränder**, die einen zusammen mit dem Bereich der Landwirtschaft ausgeschiedenen Krautsaum aufweisen, sind wegen ihrer ökologischen Bedeutung (z.B. Vernetzung von Lebensräumen) besonders wertvoll. Bei allen Eingriffen in Waldrandbestockungen wird nach Möglichkeit ein artenreicher und stufiger Aufbau gefördert. Besondere Priorität sollen sonnenexponierte Waldränder geniessen.

Permanente Zäune entlang von Waldrändern sind aus Sicht von Forstwirtschaft und Jagd unerwünscht, insbesondere solche, die den Wildaustritt ins Offenland unterbinden oder erschweren. Knotengitterzäune oder Flexnetze sollen nur für die Dauer der Beweidung installiert sein. Im Zuge der Wald-Weide-Ausscheidungen wurden in den jeweiligen Verfügungen die Bedingungen zur Zäunung festgelegt. Weitergehende Möglichkeiten zu Pflege und Förderung von Waldrändern sind im Objektblatt "Waldrandkonzept" festgehalten (vgl. Objektblatt N 4).

Waldwiesen haben als Struktur- und Vernetzungselement und als Lebensraum sowie mit ihren inneren Waldrändern eine besondere Bedeutung. Im betrachteten Perimeter sind diese in Form von Riedflächen sehr zahlreich vorhanden und mit gezielten Eingriffen zu erhalten und zu fördern.

Waldweiden dürfen die Walderhaltung nicht gefährden oder übergeordnete Waldfunktionen beeinträchtigen (z.B. Schutzwald). Neue Waldweiden sind in Ausnahmefällen zu prüfen, sofern diese zur Artenvielfalt beitragen. Diese bedürfen einer Bewilligung des Kantonsforstamts.

Waldstrassenböschungen kommen in ihrer Funktion inneren Waldrändern gleich. Vielfach bilden sie wertvolle Äsungsflächen für das Wild oder Lebensräume für Schmetterlinge, andere Insekten und selten gewordene Blütenpflanzen. Der Mähzeitpunkt der Böschungen wird auf die Lebensraumansprüche der Nutzniesser abgestimmt (Versamung, abschnittsweise gestaffelte Eingriffe, um Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten zu schaffen).

Stehendes und liegendes Totholz

Abgestorbene Einzelbäume und Spechtbäume werden stehen oder liegen gelassen, wenn von diesen keine Gefahr für den umliegenden Bestand, die Verkehrswege und Bauten oder die Waldbenutzer auf den Wegen ausgeht. Im Bestand verbleibendes Astmaterial und Stammstücke werden nicht verbrannt, ausser es ist zur Vermeidung der Ausbreitung von Forstschädlingen oder zur Verhinderung von Verklausungen notwendig. Durch das Liegenlassen von Astmaterial und Totholz soll die Artenvielfalt auf freiwilliger Basis gefördert werden.



Abbildung 7: Liegendes Totholz als vielfältiger Lebensraum (Foto: KFA)

Mit Altholzinseln kann die Strukturvielfalt und die Vernetzung von Lebensräumen gefördert werden. Sie werden im Perimeter dort belassen, wo es die Waldbewirtschaftung zulässt. Altholzinseln werden in der Betriebsplanung oder mittels Verträgen festgelegt. Die Betriebsplanungen im WEP-Perimeter werden ab 2013 überarbeitet.

Feucht- und Trockenstandorte im und am Wald

Feucht- und Trockenstandorte im und am Wald werden bei Eingriffen in die Bestockungen gezielt erhalten und gefördert (Beispiele: Moore und Moorlandschaften im gesamten Perimetergebiet, meist mit GAÖL-Verträgen).



Abbildung 8: Hochmoor Chellen (Foto: Reto Hänni)

Trockene oder feuchte Waldbestände können erhalten oder gefördert werden durch:

- Licht auf den Boden bringen mittels starker Durchforstungen (v.a. bei Trockenstandorten);
- seltene oder typische Baum- und Straucharten fördern (Arten siehe Titel Seltene Tier- und Pflanzenarten), Generalisten reduzieren (Buche, Fichte, evtl. Esche, Hartriegel, Hasel, Liguster), Entbuschen;
- in Beständen mit häufigem Orchideen-Vorkommen regelmässig mähen oder sogar mit Ziegen beweiden;
- evtl. vorhandene Entwässerungsgräben verstopfen/füllen;
- vorhandene Kleinstrukturen (Asthaufen, Tümpel, Steinhaufen, offene Bodenstellen, usw.) erhalten und fördern, z.B. der Geburtshelferkröte, des Faden- oder Bergmolches;
- nach Finanzierung suchen, evtl. GAÖL-Verträge, NFA
- Totholz erhalten oder fördern (ringeln);
- Befahren vermeiden.

Trockene oder feuchte Blößen im Wald (Trockenwiesen, magere Waldränder, Rietwiesen, Moore, feuchte Waldränder, Extensivweiden usw.) können erhalten oder gefördert werden mittels:

- Einwachsen verhindern;
- evtl. vorhandene Kleinstrukturen (Asthaufen, Tümpel, Steinhaufen, offene Bodenstellen, usw.) erhalten und fördern;
- falls vorhanden, markante Einzelbäume und Obstbäume erhalten;
- Bewirtschaftung durch Landwirte fördern;
- nach Finanzierung suchen, evtl. GAÖL-Verträge, NFA;
- intensive Waldrandpflege (Überschirmung mit Schattenwurf, Laub- und Zweigeintrag, Wurzelkonkurrenz reduzieren);
- Düngung vermeiden;
- auf keinen Fall Feuchtstandorte entwässern;
- schonendes Befahren nur zur Bewirtschaftung.

Seltene Tier- und Pflanzenarten

Das Waldgebiet weist eine grosse Vielfalt an Tieren und Pflanzen auf. Es sind viele wertvolle Lebensräume wie urwaldähnliche Wälder, Felsen- und Pionierstandorte, seltene und artenreiche Waldgesellschaften oder eng mit Feucht- und Trockenstandorten verzahnte Wälder vorhanden. Seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensräume werden erhalten und gefördert⁶. Seltene einheimische Baumarten, einzeln oder bestandesweise vorkommend, werden wie bisher bei den Pflege- und Durchforstungseingriffen geschont und gezielt gefördert.



Abbildung 9: Auerhahn bei der Balz (Foto: KFA)

An seltenen Baum- und Straucharten sind unter anderen im Gebiet zu finden:

Baumarten: Bergföhre, Eibe, Mehlbeere, Stieleiche, Ulme, Vogelbeere, Vogelkirsche, verschiedene Weidenarten, Wildapfel, Wildbirne, Winterlinde.

Straucharten: Bergföhre (liegende Form), Efeu in Altersform an Felsen oder alten Bäumen, Faulbaum, Felsenmispel, Heidelbeere, Rauschbeere, Rosenarten, Sanddorn, Schwarzdorn, Seidelbast, Stechpalme, Strauchige Kronwicke, Wacholder.

⁶ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1) und Naturschutzverordnung (sGS 671.1).

Vernetzung

Der Gedanke der Vernetzung wird im Sinne des Lebensraumschutzes umgesetzt. In den Gemeinden Ebnat-Kappel, Wattwil und Lichtensteig bestehen Vernetzungsprojekte. Dabei werden bestehende Vorkommen naturschützerisch wertvoller Elemente gesichert, gefördert und vernetzt (vgl. Kap. 3.2.2.2, 3.2.3.1, 3.2.3.3).

Bestehende Organisationen wie Regionalplanung, GAöL-Kommission in der Gemeinde, Naturschutzorganisationen sollen Naturschutzprojekte besser koordinieren. Die Durchsetzung der vorhandenen Rechtsmittel (Schutzverordnungen, GAöL-Verträge usw.) ist durch klare Kontrollaufträge und den entsprechenden Sanktionen sicher zu stellen.

Die Verzahnung von Landwirtschaft und Wald ist ökologisch wertvoll. Massnahmen in diesen Übergangsbereichen erfordern gute Koordination und Kommunikation zwischen dem Forstdienst und der Landwirtschaft.

Durch geeignete Massnahmen sollen Lebensräume auch untereinander vernetzt werden (vgl. Objektblätter "Waldrandkonzept" N 4 und "Wildtierkorridore" W 2).

3.1.2.8 Wild und Jagd

Ausgangslage

Für den Bereich Wild und Jagd besteht eine eigene Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton mit umfassenden Ausführungsbestimmungen. Im Unterschied zu den "Freizeit-Waldnutzern" üben die Jäger ihre Tätigkeit im Auftrag der kantonalen und kommunalen Behörden aus. Zudem sind sie verpflichtet, für ihre Tätigkeit eine finanzielle Abgeltung zu leisten (Jagdregal). Die Jagdgesetzgebung im Kanton St.Gallen regelt die Rechte und die Pflichten der Jägerschaft. Insofern besteht ein Unterschied zwischen der Jagdausübung und der erholungsbezogenen Waldnutzung.



Abbildung 10: Luchs Bruggenwald Steintal (Foto: Urs Büchler)

Allgemeine Ziele / Absichten

Als generelles Ziel ist anzustreben, dass die heute vorkommenden Wildarten auch in Zukunft in den Wäldern der Region anzutreffen sind. Das heisst, dass die Lebensräume in ausreichend guter Qualität sowohl in Bezug auf die Nahrungs- und Deckungsansprüche wie auch hinsichtlich der Ruhebedürfnisse der Tiere erhalten bleiben und wenn nötig verbessert werden.

Lokal stellt der Wildverbiss ein Konfliktpotenzial zwischen Waldbesitzern und Jagd dar.

Die Ziele können wie folgt zusammengefasst werden:

- Erhaltung gesunder, vielfältiger Wildbestände;
- Ermöglichen einer Naturverjüngung mit standortgemässen Baumarten;
- Sicherstellung der artspezifischen Lebensweise der wildlebenden Tiere;
- Erhalt einer guten Holzqualität durch Vermeidung von erheblichen Schältschäden;
- Bewirtschaftung der Wildpopulationen gemäss Jagdplanung;
- Schonung und Stärkung der Bestände bedrohter Arten (Luchs, Greifvögel, Auerwild, etc.).

Umsetzung

Dem Ruhebedürfnis der Wildtiere wird am ehesten entsprochen, wenn übermässige Störungen durch die Jagd und durch Freizeitaktivitäten vermieden werden. Dazu sind in ausgewählten Gebieten sensible Wildlebensräume (siehe Objektblatt W 1) festzulegen. Die Waldbenützer sind bestmöglich über die Lebensbedürfnisse der wildlebenden Tiere und insbesondere über Sinn und Zweck der sensiblen Wildlebensräume zu informieren. Ebenso sind die erwähnten Anliegen bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen von Interessenabwägungen zu berücksichtigen.

Die Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten können zum Teil mit einfachen Begleitmassnahmen im Rahmen der Waldarbeiten sichergestellt werden. Deckungsmöglichkeiten entstehen durch die natürliche Entwicklung von Dickungen (dabei sind einzelne Nadelholzgruppen auch in Laubwaldgesellschaften sinnvoll, da sie auch im Winter guten Sichtschutz gewähren) und durch gut abgestufte Waldränder.

Für einen jagd- und forstseitig befriedigenden Wintereinstand des Rotwildes muss eine gemeinsame Lösung gefunden werden.

Die Jagdplanung soll durch die Jägerschaft konsequent umgesetzt werden.

Ein regelmässiger Austausch zwischen der Jagdgesellschaft, den Waldeigentümern und des Forstdienstes sind eine wichtige Grundlage für eine gute Zusammenarbeit.

Das Äsungspotenzial kann verbessert werden durch:

- grosszügige Durchforstungseingriffe (Licht auf den Waldboden ermöglicht Aufkommen von Krautvegetation);
- genügend Verjüngungsflächen (ohne Einzäunungen);
- abgestufte innere und äussere Waldränder mit viel Strauchvegetation;
- Offenhalten von Waldwiesen und Riedflächen;
- Prossholz-Angebot bei aussergewöhnlichen Schneelagen.

Für Mehraufwendungen des Waldeigentümers zugunsten des jagdbaren Wildes müssen Lösungen gefunden werden.

Die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze, Bejagungsschneisen, etc.) ist in Absprache mit den Waldeigentümern gemäss gesetzlichen Vorgaben möglich.

3.1.2.9 Kulturgüter im Wald

Im Gebiet des WEP "Regelstein" kommen verschiedene Objekte⁷ des Denkmalschutzes vor. Derartige Objekte im Wald bleiben erhalten. Es sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Entwicklung des Lebens und der Gesellschaft besonders deutlich ablesbar ist. Kulturobjekte im Wald finden sich z.T. in den Regionalen Teilrichtplänen Landschaft, dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) oder internen Unterlagen der Kantonsarchäologie. Wo mit einer gezielten Waldbewirtschaftung zum Erhalt einzelner Objekte beigetragen werden kann, sind diese im Plan als spezielle Funktionen dargestellt.

Im Objektblatt D 1 werden Aussagen dazu gemacht. Selbstverständlich ist die Beeinträchtigung solcher Objekte bei der Waldbewirtschaftung bzw. bei baulichen Arbeiten für die Waldwirtschaft zu vermeiden. Dabei sollen jedoch bestehende Anlagen weiterhin erhalten werden können.

3.1.2.10 Geotope im Wald

Geotope⁸ (Objektblatt D 2) sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen. Geotope stellen ein wertvolles Naturgut dar, welche die Einzigartigkeit und die Vielfalt der Landschaft dokumentieren. Neben ihrer natur- und landschaftsschützerischen Bedeutung sind sie aber auch von wissenschaftlichem, pädagogischem und touristischem Wert. Auf die Geotope im WEP-Perimeter hat die Waldbewirtschaftung kaum einen direkten Einfluss.

Einzelgeotope sind meist kleinräumige Naturdenkmäler wie Moränenwälle, Höhlen, Quellen, Fossilfundstellen oder Überschiebungskontakte. Sie sollen möglichst umfassend erhalten werden. Bei den **Geotopkomplexen** handelt es sich um Gruppierungen von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Einzelgeotopen. Als Schutzziel gilt die Erhaltung der Integrität der ganzen Gruppe als auch des Werts der einzelnen Bestandteile. **Geotoplandschaften** sind durch geologische Strukturen, Formen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Sie sind Landschaftsschutzgebiete mit besonderen geomorphologischen Eigenarten. Ihre Charakteristik und natürliche Dynamik gilt es zu bewahren.

⁷ Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGs 271.51)

⁸ Geotopverzeichnis:
http://www.sg.ch/home/bauen_raum_umwelt/raumentwicklung/richtplanung/naturlandschaft.html

3.1.2.11 Quell- und Grundwasserschutz

Bei der Nutzung des Waldes wird auf das Wasser und die Gewässer Rücksicht genommen und Gewässerverschmutzungen werden vermieden. Zum Schutz der Quellen und der Grundwasservorkommen sind die rechtskräftig festgelegten Schutzzonen S1, S2 und S3 mit den entsprechenden Schutzzonenreglementen massgebend.

Der reglementierte Schutz des Grundwassers kann Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung haben. Die Schlagorganisation, insbesondere das Anlegen von Lagerplätzen, wird deshalb durch den Forstdienst koordiniert. Entstehen für die Waldeigentümer gravierende Nachteile, wie z.B. die Verlegung von Lagerplätzen oder ein erheblicher Mehraufwand bei der Holzerei, sollen diese durch die Betreiber der Wasserversorgung abgegolten werden. Die Bestrebungen, allgemeine Vereinbarungen und Richtlinien zur Abgeltung zu erzielen, sollen gestützt und verstärkt werden. Bei Bedarf sollen die Grundwasserschutzzonen mit Hinweistafeln gekennzeichnet werden.

3.1.2.12 Erholung

Freizeit-, Sport- und Erholungsaktivitäten haben in der Region eine grosse Bedeutung. Wald und Landschaft spielen für die individuelle wie für die organisierte Freizeitbetätigung eine wichtige Rolle. Von den vielen Besuchern, die sich im Wald aufhalten, sind ein grosser Teil Wanderer und Freizeitsportler wie Reiter, Jogger, OL-Läufer, Mountainbiker, Schneeschuhläufer, Skitourenfahrer, Gleitschirmpiloten im Überflug usw. Grundsätzlich sind alle Erholungsuchende gleichberechtigt. Um Konflikte unter den einzelnen Nutzergruppen sowie zwischen Waldbesuchern und der Jagd bzw. Naturschutz zu vermeiden, sollen sich die Waldbesucher nach Möglichkeit auf den für sie vorgesehenen Wegen und Strassen aufhalten.

Die Besucher halten sich nicht nur auf Strassen und Wegen, sondern auch im Waldbestand auf. Der Lenkung der Waldbesucher mit einem gezielten Infrastrukturangebot und der Durchsetzung der Schutzbestimmungen kommen daher grosse Bedeutung zu.



Abbildung 11: Feuerstelle Scherb (Foto: KFA)

Bezüglich der Nutzung von Strassen, Wegen und Wald/Weiden sind folgende Gesetzesartikel von Bedeutung:

- Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210, abgekürzt ZGB): Artikel 699
- Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01, abgekürzt SVG): Artikel 43
- Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1, abgekürzt EG WaG): Artikel 15
- Verordnung zum EG WaG (sGS 651.11): Artikel 16

Die Waldbesucher sollen weiterhin ein natürliches, reichhaltiges und interessantes Naherholungsgebiet vorfinden. Ihnen sollen Erholungsinfrastrukturen wie Wanderwege⁹, Rastplätze usw. zur Verfügung stehen. Wälder, in denen auch abseits von Wegen eine intensive Erholungsnutzung stattfindet, werden mit der Speziellen Funktion "Erholungswald" belegt (vgl. Kapitel 3.2.3.2). Die Waldbesucher werden bei ihren Aktivitäten so gelenkt, dass

- die sensiblen Lebensräume von Tieren und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden;
- ein konfliktfreies Nebeneinander verschiedener Waldbesucher möglich ist;
- die Beeinträchtigungen für die Waldeigentümer minimal sind oder entschädigt werden;
- die Beeinträchtigungen für den Jagdbetrieb minimiert sind.

Rücksichtnahme

Das Gebiet des WEP "Regelstein" ist ländlich geprägt und dünn besiedelt. Es weist jedoch Bereiche auf, welche sowohl im Sommer als auch im Winter eine starke Nutzung durch Erholungssuchende aufweisen. Die Nutzung durch Pilz- und Beerensammler sowie Biker und Wanderer im Sommer und Schneeschuhläufer im Winter bergen ein Konfliktpotenzial.

Veranstaltungen

Gemäss der Eidgenössischen Waldgesetzgebung haben die Kantone eine Bewilligungspflicht für die Durchführung von grossen Veranstaltungen einzuführen. Im Kanton St.Gallen ist die angepasste kantonale Waldgesetzgebung am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt besteht deshalb auch im Kanton St.Gallen eine Melde- resp. Bewilligungspflicht für Veranstaltungen. Von den Bestimmungen betroffen sind Veranstaltungen, die in freier Natur durchgeführt werden (im Wald und in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und Tieren) und die den Lebensraum von Pflanzen und wildlebenden Tieren beeinträchtigen könnten. Meldungen bzw. Bewilligungsgesuche für derartige Veranstaltungen sind der betroffenen politischen Gemeinde einzureichen. Die Einholung der Einwilligung des Grundeigentümers ist Sache des Veranstalters.

⁹ Die Vorschriften betreffend Fuss- und Wanderwege (Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege, SR 704; Strassengesetz sGS 732.1) sind zu beachten.

Waldpädagogik

Das Thema Waldpädagogik nimmt an Bedeutung zu, wie z.B. die Waldspielgruppen oder das Bergwaldprojekt des Bundes aufzeigen. Auch im WEP-Perimeter wird das Verständnis für Natur und Wald weiter gefördert. Die diesbezüglich bisher vom Forstdienst erbrachten Leistungen (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln usw.) werden geschätzt und weiterhin gewünscht. Die freie Betretbarkeit des Waldes ist eine Grundvoraussetzung für die Bildung im Wald.



Abbildung 12: Waldtag Schule Ebnat-Kappel (Foto: Waldregion 5)

3.1.2.13 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bedeutung des Waldes als Erholungs-, Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung zu den Themen Holz als Rohstoff, Naturschutz, Notwendigkeit der Jagd und Verhalten im Wald ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird zum Teil bereits gefördert (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln), kann jedoch noch verbessert werden.

Im Rahmen der Umsetzung des WEP wird den am Wald interessierten Organisationen und Personen die Möglichkeit zur Mitwirkung geboten. Der Forstdienst übernimmt eine koordinierende Funktion (Objektblatt Ö 1). Unterlagen und Material für die Öffentlichkeitsarbeit finden sich auf der Homepage des Kantonsforstamtes unter www.wald.sg.ch.

3.1.3 Waldfunktionen

3.1.3.1 Begriff und Bedeutung

Die Bezeichnung einer Waldfunktion im WEP erfolgt als "Vorrangfunktion" und als "spezielle Funktion" gemäss den Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St.Gallen. Die Bewirtschaftung und Nutzung derartiger Wälder ist so vorzunehmen, dass insbesondere die Vorrangfunktion nachhaltig erfüllt wird. Wo keine entsprechende Bezeichnung erfolgt, stehen sich die verschiedenen Waldfunktionen ebenbürtig gegenüber. Es sind die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und die durch bestehende Erlasse genannten Zielsetzungen zu befolgen (vgl. Kap. 2.4 Rechtswirkung).

3.1.3.2 Vorrangfunktionen

Als Gebiete mit Vorrangfunktionen werden Waldflächen ausgeschieden, wenn ihnen bezüglich der Funktionen "Schutz vor Naturgefahren", "Naturschutz" oder "Erholung" eine im Verhältnis zu anderen Nutzungen überdurchschnittliche Bedeutung zukommt. Die Überlagerung von zwei oder mehreren Vorrangfunktionen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Der Verweis von einzelnen Flächen auf das entsprechende Objektblatt erfolgt mit der Bezeichnung VS (Vorrangfunktion Schutz), VN (Vorrangfunktion Naturschutz) oder VE (Vorrangfunktion Erholung). Liegen für eine Vorrangfunktion mehrere Objektblätter vor, werden sie in ihrer Reihenfolge nummeriert (z.B. VN 1, VN 2, usw.). Bezieht sich ein Objektblatt hingegen auf mehrere Teilflächen, so werden diese mit einer zweiten Ziffer durchnummeriert, z.B. VS 1.1, VS 1.2, usw.

Eine explizite Vorrangfunktion "Holznutzung" wird in der Waldentwicklungsplanung des Kantons St.Gallen nicht ausgeschieden. Die wirtschaftliche Nutzung des Waldes ist auf der gesamten Waldfläche gegeben, mit Ausnahme der vertraglich festgelegten Naturwaldreservaten und Altholzinseln. Meist ermöglicht die Holznutzung erst die Erfüllung der übrigen Waldfunktionen. Bei den Vorrangfunktionen und den speziellen Funktionen (Kap. 3.1.3.3) auf den diesbezüglich bezeichneten Flächen dient die Nutzfunktion der jeweiligen Zielerreichung gemäss den Objektblättern. Die volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Holzproduktion für die Allgemeinheit wie für den einzelnen Waldeigentümer werden bei der Ausarbeitung des WEP berücksichtigt. Bei der Festlegung der Vorrangfunktionen und der speziellen Funktionen werden die Aspekte der Nutzfunktion mit einbezogen, um allfälligen Nutzungskonflikten vorzubeugen.

Bei Wäldern, welche mit einer Vorrangfunktion bezeichnet sind, jedoch in Bezug auf mehrere Kriterien eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, können die anderen Kriterien als spezielle Funktionen (Kap. 3.1.3.3) hinzugefügt werden. Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes richtet sich prioritär nach der Vorrangfunktion. Diese waldbaulichen Massnahmen sind aber mit den Zielen der speziellen Funktionen abzustimmen.

Die Vorrangfunktion Natur kommt sowohl im WEP als auch im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt V 31: Vorranggebiete Natur und Landschaft) vor. Die Vorrangfunktion Natur im Richtplan zielt auf den umfassenden Lebensraumschutz ab, während im WEP mit der Vorrangfunktion Natur vor allem die Ziele der Waldbewirtschaftung angesprochen sind. Es ist daher nicht zwingend, dass die Einträge überall deckungsgleich sind. Bei Wäldern, welche im WEP mit der Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren bezeichnet und im kantonalen Richtplan als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgeschieden

sind, müssen die im Richtplan genannten Schutzziele bei der Bewirtschaftung und Pflege berücksichtigt werden. Die Verletzung der Schutzziele ist nur zulässig, wenn sich der Schutz vor Naturgefahren anders nicht erreichen lässt.

Die im Rahmen des WEP ausgeschiedenen Vorrangfunktionen dienen als wichtige Entscheidungsgrundlage für Verfahren bei Gemeinden und beim Kanton, wie z.B. für die Behandlung von Rodungsgesuchen oder das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone usw. Die Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens muss aber weiterhin im Einzelfall geprüft werden, auch wenn im Rahmen des WEP die Interessenabwägung vorgezogen wurde.

Im WEP "Regelstein" sind 70 Prozent der Waldfläche als Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren ausgeschieden. Weitere 6 Prozent der Wälder weisen die Vorrangfunktion Natur und Landschaft auf. Wälder mit Vorrangfunktion Erholung wurden nicht ausgeschieden, da die Wälder mit einer erhöhten Erholungsfunktion meist von einer anderen Vorrangfunktion überlagert sind.

3.1.3.3 Spezielle Funktionen

Spezielle Funktionen beziehen sich auf Waldflächen oder einzelne Objekte, die nicht mit der Vorrangfunktion versehen werden, aber durch ihre Eigenart oder Bedeutung doch über die für den ganzen Wald geltende Multifunktionalität hinausgehen. Die Bezeichnung einer speziellen Funktion dient zugleich auch der Lösung von Interessenkonflikten: Mit dem entsprechenden Eintrag im Plan wird dem jeweiligen Anliegen einerseits eine Berechtigung attestiert, andererseits wird es aber auf einen bestimmten Platz (z.B. Feuerstelle), auf eine festgelegte Strecke (z.B. Bikestrecke) oder auf die eingetragene Fläche (z.B. Sensibler Wildlebensraum) beschränkt. Damit dient die Bezeichnung von speziellen Funktionen unter anderem auch zur Kanalisierung und Steuerung von Freizeitaktivitäten.

Die Flächen und Objekte sind thematisch gegliedert und im Plan mit der Nummer des entsprechenden Objektblatts versehen. Die Überlagerung mit einer Vorrangfunktion ist hingegen möglich (Kap. 3.1.3.2).

Die Objektblätter mit den speziellen Funktionen sind im Kapitel 3.2.3 aufgeführt.

3.1.3.4 Schnittstelle zum Richtplan des Kantons St.Gallen

Der Waldentwicklungsplan wird mit dem Richtplan abgeglichen. Die konkreten Richtplanobjekte mit einem Bezug zum Wald oder zur Waldbewirtschaftung fliessen direkt in die einzelnen Objektblätter ein; ein Verweis macht den Bezug transparent.

Folgende Richtplanobjekte haben einen inhaltlichen Bezug zum WEP „Regelstein“, können aber nicht in einen konkreten Bezug zu einem Objektblatt gestellt werden. Die Zielsetzungen sind in den Bewirtschaftungsgrundsätzen (Kap. 3.1.2) formuliert:

- Schon- und Kerngebiete bedrohter Arten:
 - Speer-Churfürsten Nordabdachung (Amden, Wildhaus-Alt St.Johann, Nesslau, Ebnet-Kappel, Wattwil)
 - Salomonstempel-Allmeindswald (Ebnet-Kappel, Nesslau, Hemberg)
 - Rickentobel (Wattwil)

- Tössbergland (St.Gallenkappel, Goldingen, Wattwil, Mosnang)
- Neutoggenburg-Köbelisberg (Wattwil, Lichtensteig, Oberschelfenschwil, Neckertal)
- Landschaftsschutzgebiete:
 - Ober Färch (Ebnat-Kappel)
 - Altschwil-Schuflenberg (Wattwil)
 - Chrinäueli (Wattwil)
 - Thurlandschaft (Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil)

3.1.4 Konflikte

Besteht für ein Gebiet oder eine Funktion ein Interessenkonflikt, für den im Planungsprozess keine Einigung erzielt werden konnte, wird dieser offene Konflikt auf dem Plan und einem Objektblatt als "Fläche mit ungelöstem Interessenkonflikt" dargestellt. Dieser Lösungsweg wird nur ausnahmsweise angewendet.

Im WEP "Regelstein" kommen keine ungelösten Konflikte vor. Bei den in den Objektblättern erwähnten Konflikten geht es um Interessenabwägungen bei der Umsetzung.

3.2 Objektblätter

3.2.1 Übersicht zu den Objektblättern

Die nachfolgenden vier Tabellen geben eine Übersicht über die im WEP "Regelstein" vorkommenden Objektblätter und deren Bezug zu den Beteiligten. In Tabelle 7 wird aufgezeigt, welche Behörde oder Körperschaft bei welchem Objekt(blatt) die federführende Stellung einnimmt. Tabelle 8 bezeichnet die beteiligten Behörden, Organisationen und Interessenvertreter pro Objekt(blatt) und in Tabelle 9 werden die möglichen Finanzierungsquellen aufgezeigt.

3.2.1.1 Zuordnung der betroffenen Gemeinden nach Objektblättern

Nr.	Seite	Titel	Gemeinde		
			Ebrat-Kappel	Wattwil	Lichtensteig
VS 1	43	Wälder mit Schutzfunktion			
VN 1	45	Waldreservat Regelstein - Spitzmoos			
VN 2	47	Waldreservat Salomonstempel			
N 1	48	Natur- / Sonderwaldreservate			
N 2	50	Moorwälder			
N 3	51	Wertvolle Lebensräume			
N 4	52	Waldrandkonzept			
N 5	54	Seltene Flechtenarten			
N 6	56	Schützenswerte Waldgesellschaften			
N 7	58	Neophyten			
E 1	60	Erholungswald			
E 2	62	Erholungseinrichtungen			
E 3	64	Wintersporttrouten			
E 4	65	Langlaufloipen			
E 5	66	Schlittelwege			
E 6	67	Wanderwege			
E 7	69	Biketrails			
E 8	70	OL-Gebiete			
E 9	72	Waldkindergarten und Waldplatz für Schulen			
W 1	73	Sensible Wildlebensräume			
W 2	77	Wildtierkorridore			
I 1	79	Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung			
I 2	80	Betriebsplan			
Ö 1	81	Öffentlichkeitsarbeit			
G 1	83	Quell- und Grundwasserschutz			
D 1	85	Kulturgüter im Wald			
D 2	86	Geotope			

3.2.1.2 Zuordnung der federführenden Stellen nach Objektblättern

Nr.	Seite	Titel	Federführung								
			Forstdienst (Kantonsforstamt, Waldregion, Reviere)	Politische Gemeinde	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Amt für Kultur, Archäologie	Waldeigentümer	Schulen, Kindergärten	Naturschutzvereine, Naturschutzorganisationen	Toggenburg Tourismus	Langlaufclubs
VS 1	43	Wälder mit Schutzfunktion									
VN 1	45	Waldreservat Regelstein - Spitzmoos									
VN 2	47	Waldreservat Salomonstempel									
N 1	48	Natur- / Sonderwaldreservate									
N 2	50	Moorwälder									
N 3	51	Wertvolle Lebensräume									
N 4	52	Waldrandkonzept									
N 5	54	Seltene Flechtenarten									
N 6	56	Schützenswerte Waldgesellschaften									
N 7	58	Neophyten									
E 1	60	Erholungswald									
E 2	62	Erholungseinrichtungen									
E 3	64	Wintersportrouten									
E 4	65	Langlaufloipen									
E 5	66	Schlittelwege									
E 6	67	Wanderwege									
E 7	69	Biketrails									
E 8	70	OL-Gebiete									
E 9	72	Waldkindergarten und Waldplatz für Schulen									
W 1	73	Sensible Wildlebensräume									
W 2	77	Wildtierkorridore									
I 1	79	Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung									
I 2	80	Betriebsplan									
Ö 1	81	Öffentlichkeitsarbeit									
G 1	83	Quell- und Grundwasserschutz									
D 1	85	Kulturgüter im Wald									
D 2	86	Geotope									

Tabelle 7: Übersicht der federführenden Stellen beim WEP "Regelstein" (je Objektblatt).

3.2.1.3 Zuordnung der Beteiligten nach Objektblättern

Nr.	Seite	Titel	Beteiligte																			
			Waldeigentümer, Grundeigentümer	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Forstdienst (Kantonsforstamt, Waldregion, Reviere)	Politische Gemeinden	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Naturschutzorganisationen	Jagdgesellschaften	Fachstelle Langsamverkehr	Toggenburg Tourismus	Tiefbauamt, Wasserbau	Amt für Umwelt und Energie	Regionale Bikeplanung	Landwirtschaft (Betriebe der Region)	Region Toggenburg	Landwirtschaftsamt, Fachstelle für Pflanzenschutz	Wasserversorgungen	Mitglieder Arbeitsgruppe (Impressum)	Regionale Wanderwegorganisation	OL-Veranstalter	Interessierte, Öffentlichkeit
VS 1	43	Wälder mit Schutzfunktion																				
VN 1	45	Waldreservat Regelstein - Spitzmoos																				
VN 2	47	Waldreservat Salomonstempel																				
N 1	48	Natur- / Sonderwaldreservate																				
N 2	50	Moorwälder																				
N 3	51	Wertvolle Lebensräume																				
N 4	52	Waldrandkonzept																				
N 5	54	Seltene Flechtenarten																				
N 6	56	Schützenswerte Waldgesellschaften																				
N 7	58	Neophyten																				
E 1	60	Erholungswald																				
E 2	62	Erholungseinrichtungen																				
E 3	64	Wintersporttrouten																				
E 4	65	Langlaufloipen																				
E 5	66	Schlittelwege																				
E 6	67	Wanderwege																				
E 7	69	Biketrails																				
E 8	70	OL-Gebiete																				
E 9	72	Waldkindergarten und Waldplatz für Schulen																				
W 1	73	Sensible Wildlebensräume																				
W 2	77	Wildtierkorridore																				
I 1	79	Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung																				
I 2	80	Betriebsplan																				
Ö 1	81	Öffentlichkeitsarbeit																				
G 1	83	Quell- und Grundwasserschutz																				
D 1	85	Kulturgüter im Wald																				
D 2	86	Geotope																				

Tabelle 8: Übersicht der beteiligten Stellen beim WEP "Regelstein" (je Objektblatt).

3.2.1.4 Zuordnung der möglichen Finanzierungsquellen nach Objektblättern

Der WEP ist ein behördenverbindliches Planungs- und Führungsinstrument. Daraus können jedoch keine Finanzierungsverpflichtungen abgeleitet werden. Die Finanzierung ist in den Folgeplanungen (z.B. Ausführungsplanung, Leistungsvereinbarungen, Projekte) zu bestimmen. Die folgende Tabelle 9 zeigt vorhandene oder mögliche neue Finanzierungsquellen auf, ist nicht abschliessend und sagt nichts über den Kostenteiler aus. Bei Inventaren von nationaler Bedeutung, beim Wasserbau und bei forstlichen Vorhaben ist der Bund an der Finanzierung ebenfalls noch massgeblich beteiligt.

Nr.	Seite	Titel	Mögliche Finanzierungsquellen														
			Politische Gemeinde	Forstdienst	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Nutzniesser	Waldeigentümer	Naturschutz	Landwirtschaftsamt, Fachstelle für Pflanzenschutz	Toggenburg Tourismus	Stiftungen	Fachstelle Langsamverkehr	Amt für Kultur, Archäologie	Wasserversorgung	Schulgemeinden	Naturschutzorganisationen	Langlaufclubs
VS 1	43	Wälder mit Schutzfunktion															
VN 1	45	Waldreservat Regelstein - Spitzmoos															
VN 2	47	Waldreservat Salomonstempel															
N 1	48	Natur- / Sonderwaldreservate															
N 2	50	Moorwälder															
N 3	51	Wertvolle Lebensräume															
N 4	52	Waldrandkonzept															
N 5	54	Seltene Flechtenarten															
N 6	56	Schützenswerte Waldgesellschaften															
N 7	58	Neophyten															
E 1	60	Erholungswald															
E 2	62	Erholungseinrichtungen															
E 3	64	Wintersportrouten															
E 4	65	Langlaufloipen															
E 5	66	Schlittelwege															
E 6	67	Wanderwege															
E 7	69	Biketrails															
E 8	70	OL-Gebiete															
E 9	72	Waldkindergarten und Waldplatz für Schulen															

Nr.	Seite	Titel	Mögliche Finanzierungsquellen													
			Politische Gemeinde	Forstdienst	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Nutznießer	Waldeigentümer	Naturschutz	Landwirtschaftsamt, Fachstelle für Pflanzenschutz	Toggenburg Tourismus	Stiftungen	Fachstelle Langsamverkehr	Amt für Kultur, Archäologie	Wasserversorgung	Schulgemeinden	Naturschutzorganisationen
W 1	73	Sensible Wildlebensräume														
W 2	77	Wildtierkorridore														
I 1	79	Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung														
I 2	80	Betriebsplan														
Ö 1	81	Öffentlichkeitsarbeit														
G 1	83	Quell- und Grundwasserschutz														
D 1	85	Kulturgüter im Wald														
D 2	86	Geotope														

Tabelle 9: Übersicht über mögliche Finanzierungsquellen beim WEP „Regelstein“ (je Objektblatt).

3.2.1.5 Zuordnung der Ausführungs- und Umsetzungstermine nach Objektblättern

Die folgende Tabelle 10 zeigt auf, mit welchen Instrumenten und in welcher zeitlichen Abfolge die einzelnen Objektblätter umgesetzt werden. Die zeitliche Abfolge gibt zugleich auch eine Prioritätensetzung wieder, da nicht alle Vorhaben gleichzeitig in Angriff genommen werden können. Generell ist die Tabelle als grober Zeitplan zu verstehen, der im Rahmen der Umsetzung noch detailliert festgelegt werden muss.

Nr.	Seite	Titel	Jahr																				
			laufend	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
VS 1	43	Wälder mit Schutzfunktion																					
VN 1	45	Waldreservat Regelstein - Spitzmoos																					
VN 2	47	Waldreservat Salomonstempel																					
N 1	48	Natur- / Sonderwaldreservate																					
N 2	50	Moorwälder																					
N 3	51	Wertvolle Lebensräume																					
N 4	52	Waldrandkonzept																					
N 5	54	Seltene Flechtenarten																					
N 6	56	Schützenswerte Waldgesellschaften																					
N 7	58	Neophyten																					
E 1	60	Erholungswald																					
E 2	62	Erholungseinrichtungen																					
E 3	64	Wintersportrouten																					
E 4	65	Langlaufloipen																					
E 5	66	Schlittelwege																					
E 6	67	Wanderwege		Bei Bedarf																			
E 7	69	Biketrails		Bei Bedarf																			
E 8	70	OL-Gebiete		Bei Bedarf																			
E 9	72	Waldkindergarten und Waldplatz für Schulen																					
W 1	73	Sensible Wildlebensräume																					
W 2	77	Wildtierkorridore																					
I 1	79	Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung																					
I 2	80	Betriebsplan																					
Ö 1	81	Öffentlichkeitsarbeit																					
G 1	83	Quell- und Grundwasserschutz																					
D 1	85	Kulturgüter im Wald																					
D 2	86	Geotope																					
		Projekt, Vertrag, Konzept																					
		Umsetzung																					

Tabelle 10: Übersicht über die Terminplanung im WEP "Regelstein"

3.2.2 Vorrangfunktionen

3.2.2.1 Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Vorrang Schutz vor Naturgefahren		
Beschreibung	Titel	Wälder mit Schutzfunktion Nr. VS 1
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig
	Lokalnamen	Siehe Plan 1: Wald mit Vorrangfunktionen".
	Ausgangslage	Die Wälder mit Schutzfunktion (Schutz vor Naturgefahren) sind in einem eigenen, kantonalen Projekt ausgeschieden worden. Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mittels gutachtlicher Beurteilung und naturwissenschaftlicher Modelle. Letztere bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere Sachwerte). Aufgrund der unterhalb der Wälder liegenden Siedlungsgebiete werden erhöhte Anforderungen an diese gestellt. Eine gesunde und stabile Bestockung ist in den Wäldern mit Schutzfunktion <i>dauernd</i> erforderlich. Andere Nutzungen des Waldes, die nicht der Schutzfunktion dienen, sind möglich, soweit sie dieser nicht widersprechen.
	Konflikt	Naturschutz, Erholung ↔ Schutz vor Naturgefahren.
	Ziel / Absichten	Der Wald mit Schutzfunktion wird zugunsten der Siedlungsräume und Verkehrswege nachhaltig gepflegt. Die öffentliche Hand und die Waldeigentümer stellen sicher, dass dies gemäss den NaiS-Richtlinien (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald) und der für die Schutzwaldpflege zur Verfügung stehenden Mittel geschieht. Soweit die Schutzfunktion nicht tangiert ist, können Anliegen des Naturschutzes und der Erholung mitberücksichtigt werden.
Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Waldbau wird auf den ausgeschiedenen Flächen primär auf die massgebenden Prozesse (z.B. Hangmuren, Schneegleiten, Steinschlag) und auf den Schutz der gefährdeten, unterhalb liegenden Objekte wie Siedlungsgebiete oder Verkehrsachsen ausgerichtet. Die Vorgehensweise ist im Handbuch der NaiS-Richtlinien festgelegt. Die notwendigen Massnahmen werden für den Einzelfall geplant. - Bauliche Massnahmen zugunsten der gefährdeten Objekte sind im Bereich der Schutzwälder möglich: z.B. Rutschungsverbau, Bachsperrern, Steinschlagnetze oder Auffangbauwerke. - Periodische Kontrollen der Gerinne und Durchlässe entlang der Bachläufe, um Verkläuerungen zu verhindern. - Planung der Massnahmen auf den gesamten ausgeschiedenen Flächen. - Finanzierung sicherstellen.
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Neuer Finanzausgleich (NFA) Produkt Schutzwald.

	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Politische Gemeinden. - Forstdienst. - Nutzniesser.
	Zeitraumen / Termin	Laufende Aufgabe im Rahmen des NFA, Vierjahresperioden (2012-2015, 2016-2020 usw.).
Koordination	Federführung	Forstdienst.
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Tiefbauamt, Wasserbau.
	Information	
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Handbuch NFA im Umweltbereich, BAFU 2008, Seiten 173ff. - Bericht zur Schutzwaldausscheidung, KFA St.Gallen. - Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, Richtlinien BUWAL 2005.
	Karte	Schutzwaldausscheidung, KFA St.Gallen.

3.2.2.2 Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Vorrang Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Waldreservat Regelstein - Spitzmoos	Nr. VN 1
	Gemeinde	Ebnet-Kappel, Wattwil.	
	Lokalname	Regelstein Nordwest – Hüttenbüel – Chliweid – Spitzmoos.	
	Ausgangslage	Die Waldungen im Gebiet Regelstein bis Bächen bilden zusammen mit dem westlich angrenzenden Waldreservat Wengital-Regulastein einen wichtigen Lebensraum für das Auerwild. Die Wälder sind im Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen als potenzielles Sonderwaldreservat ausgeschieden (Objekte 71.1, 71.3 (1. Priorität)). Das Gebiet liegt innerhalb der Moorlandschaft Unter Hüttenbüel. Der stark begangene Toggenburger Höhenweg und die Langlaufloipe Weissboden (E 4.2) queren das potenzielle Waldreservat.	
	Konflikt	Schutzwald ↔ Naturschutz: Im Konfliktfall mit Zielen des Schutzes gegen Naturgefahren geht die Schutzfunktion vor (vgl. VS 1) Erholung ↔ Naturschutz	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Förderung des Bestandes an Waldschneepfen, Auer- und Haselhühner - Erhalt und Regeneration der Hoch- und Flachmoorflora und – fauna. - Keine Zunahme der Störung. 	
Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Lebensraumverbesserung für das Auerhuhn gezielt weiterführen. - Gezielte Pflegeeingriffe zur Förderung des Mosaiks von Wald und Moore. - Beruhigung des Gebietes mittels Besucherlenkung. 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Das Waldreservat ist realistisch umsetzbar. - Umsetzung Waldreservatskonzept. - Der Waldbau ist auf den ausgeschiedenen Flächen prioritär auf den Schutz der Raufusshühner auszurichten. Eine detaillierte Festlegung der Massnahmen hat im Rahmen von Detailprojekten zu erfolgen (gilt v.a. für Wälder mit Schutzfunktion, wo dem Schutzwald gebührend Beachtung geschenkt werden muss). 	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutz. 	
	Zeitraumen / Termin	2016 - 2022 Projektausarbeitung, anschliessend Umsetzung. (Nach Massgabe der verfügbaren Mittel)	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen. 	
	Information		

Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnet-Kappel. - Auerhuhn-Schutzkonzept Kanton St.Gallen. - Kantonaler Richtplan.
	Karten	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Vorrang Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Waldreservat Salomonstempel	Nr. VN 2
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil.	
	Lokalname	Salomonstempel, Allmeindswald.	
	Ausgangslage	Die Waldungen im Gebiet Salomonstempel/Chellen - Allmeindswald bilden mit den Moorflächen reichverzahnte Lebensräume für verschiedene seltene Vogelarten (Waldschnepfe, Haselhuhn, Auerhuhn). Die Wälder sind im Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen als potenzielles Sonderwaldreservat ausgeschieden (Objekte 204). Das Gebiet liegt innerhalb der Moorlandschaft Chellen. Die Feuerstellen Scherb (E 2.2) und die Langlaufloipe (E 4.1) liegen im potenziellen Waldreservat.	
	Konflikt	Erholung ↔ Naturschutz	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Förderung des Bestandes an Waldschnepfen, Auer- und Haselhühner - Erhalt und Regeneration der Hoch- und Flachmoorflora und – fauna. - Keine Zunahme der Störung. 	
Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Lebensraumverbesserung für die Raufusshühner. - Gezielte Pflegeeingriffe zur Förderung des Mosaiks von Wald und Moore. - Besucherlenkung und –information verbessern. 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Das Waldreservat ist realistisch umsetzbar. - Umsetzung Waldreservatskonzept. - Der Waldbau ist prioritär auf den Schutz der Raufusshühner auszurichten. Die detaillierte Festlegung der Massnahmen hat im Rahmen von Detailprojekten zu erfolgen. 	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutz. 	
	Zeitraumen / Termin	2016 - 2022 Projektausarbeitung, anschliessend Umsetzung. (Nach Massgabe der verfügbaren Mittel)	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen. 	
	Information		
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnat-Kappel. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Wattwil - Kantonaler Richtplan. 	
	Karten	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen. 	

3.2.3 Spezielle Funktionen

3.2.3.1 Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Natur- / Sonderwaldreservate	Nr. N 1
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil	
	Lokalname	N 1.1 Natur- und Sonderwaldreservat Alplispitz - Gubelwald - Tweralpispitz - Geisskopf (Objekte 70.1, 10.3, 70.4) N 1.2 Sonderwaldreservat Chellenspitz - Fridlisberg (Objekt 70.6) N 1.3 Natur- und Sonderwaldreservat Schorhüttenberg – Gluris – Tanzboden – Ahornwald - Stotzweid (Objekte 72.1, 72.2, 72.3, 72.4, 72.8, 72.7)	
	Ausgangslage	Im „Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen“ sind verschiedene Waldflächen als Natur- und Sonderwaldreservate ausgeschieden. Gebiete, in denen keine oder nur wenige Schutzwaldflächen liegen, wurden als Gebiete mit Vorrangfunktion Naturschutz bezeichnet (VN). Die übrigen Flächen werden als Gebiete mit spezieller Funktion Natur und Landschaft behandelt. Die Begründungen und Zielsetzungen der verschiedenen Flächen ist dem Konzept der Waldreservate zu entnehmen.	
	Konflikt	Schutzwald ↔ Naturschutz: Im Konfliktfall mit Zielen des Schutzes gegen Naturgefahren geht die Schutzfunktion vor (vgl. VS 1). Erholung ↔ Naturschutz (N 1.3).	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine Umsetzung von ca. 50 % der potenziellen Waldreservate aus dem Reservatskonzept (inkl. deren langfristige Sicherung) bis Ende der laufenden WEP-Periode anzustreben. - Die Umsetzung kann auch über Schutzverordnungen (Gemeinde) oder Biodiversitätsprojekte oder private Trägerschaften erfolgen. - Die Ziele und Absichten sind auf die einzelnen Objekte auszurichten. 	
Vorgehen	Massnahmen	Die Massnahmen für die einzelnen Flächen richten sich nach dem Grund der Ausscheidung und sind deshalb sehr unterschiedlich. Im Detail werden die Massnahmen im Rahmen der Betriebsplanung / Projektierung festgelegt.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Reservate werden in zweiter Priorität ausgeschieden. - Bei der Waldbewirtschaftung werden die möglichen Reservatsziele mit berücksichtigt. - Ausarbeitung Projekt. - Betriebsplanung. - Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung. 	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutz 	

	Zeitraumen / Termin	2025 - 2034 Projektausarbeitung, anschliessend Umsetzung. (Nach Massgabe der verfügbaren Mittel)
Koordination	Federführung	Forstdienst.
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen.
	Information	
Dokumente	Dokumente	Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.
	Karten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagenplan. - Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Moorwälder	Nr. N 2
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil.	
	Lokalnamen	N 2.1 Chellen. N 2.2 Tännler. N 2.3 Hüttenbühl. N 2.4 Feissenbrunnen.	
	Ausgangslage	Die Hochmoore Chellen, Tännler, Hüttenbühl und Feissenbrunnen bilden mit den angrenzenden Moorwäldern ein verzahntes Biotop. Moorwälder sind im Toggenburg selten. Die Moorwälder weisen eine lockere Bestockung (hauptsächlich mit Fichten, Birken und eingesprengte Bergföhren) in und an den Hochmooren auf. Teilweise wachsen die Moore ein.	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	Erhalt und Förderung der Hochmoorwälder und deren Struktur sowie der Moorflächen.	
Vorgehen	Massnahmen	Verwaldete Moorflächen renaturieren und wo nötig Wälder auflichten.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Weiterführung der (waldbaulichen) Massnahmen.	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Forstdienst - Amt für Natur, Jagd und Fischerei - Naturschutz - Stiftungen - Naturschutzorganisationen. 	
	Zeitraumen / Termin	Laufend	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen. 	
	Information	Öffentlichkeitsarbeit allgemein.	
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnat-Kappel. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Wattwil. 	
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnat-Kappel. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Wattwil. - Waldstandortskartierung. 	

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Wertvolle Lebensräume	Nr. N 3
	Gemeinden	Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig.	
	Lokalnamen	N 3.1 Steinbruch Gstaltlig. N 3.2 Feuerwehrweiher Schmidberg. N 3.3 Vogelherd.	
	Ausgangslage	N 3.1 Im Steinbruch Gstaltlig entstanden mehrere Weiher, welche der seltenen Geburtshelferkröte als Laichgewässer dienen. N 3.2 Der Feuerwehrweiher Schmidberg ist eingewachsen und verlandet. Er eignet sich als Laichgewässer für die Geburtshelferkröte und fördert die Vernetzung der Lebensräume. N 3.3 Das Gebiet Vogelherd wird seit mehreren Jahren durch die Schweizerische Stiftung für Vogelschutzgebiete (SSVG) betreut. Mit verschiedenen Aufwertungen im und ausserhalb des Waldes wurden vielfältige Lebensräume geschaffen.	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	Die wertvollen Lebensräume schaffen und fördern.	
Vorgehen	Massnahmen	N 3.1 Biotop durch regelmässige Pflege erhalten und fördern. Eine langfristige Pflegeplanung ausarbeiten. N 3.2 Aufwertung des Feuerwehrweiher gemäss Konzept. N 3.3 Aufwertungsprojekt der SSVG umsetzen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Gemäss den jeweiligen Konzepten.	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei - Naturschutz. - Stiftungen. 	
	Zeitrahmen / Termin	Laufend	
Koordination	Federführung	N 3.1 Naturschutzverein Ebnat-Kappel, Krummenau und Nesslau. N 3.2 Naturschutzverein Nathur. N 3.3 Schweizerische Stiftung für Vogelschutzgebiete (Naturschutzorganisation).	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei - Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Naturschutzorganisationen. 	
	Information	Öffentlichkeitsarbeit.	
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept Vogelherd. - Konzept Feuerwehrweiher Schmidberg. 	
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept Vogelherd. - Konzept Feuerwehrweiher Schmidberg. 	

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Waldrandkonzept	Nr. N 4
	Gemeinden	Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig.	
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.	
	Ausgangslage	Der Übergang von Wald zu offenem Land und zu Siedlungen ist oft abrupt und naturfern. Bei der Vernetzung des Waldes mit dem offenen Land nimmt der Waldrand eine wichtige Funktion ein. Gepflegte, stufige Waldränder, insbesondere an nach Osten, Süden oder Westen abfallendem Gelände, besitzen meist ein hohes ökologisches Aufwertungspotenzial und ein geringeres Konfliktpotenzial zur angrenzenden Siedlung. Einzelne Gemeinden verfügen bereits über ein Waldrandpflegekonzept (GAÖL-Flächen). Die Waldränder spielen bei der weiteren Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume und beim Aufbau weiterer Vernetzungen eine zentrale Rolle, insbesondere für die Amphibien/Reptilien und die Bewohner des mageren Grünlandes.	
	Konflikt	Naturschutz ↔ Holzernte / Landwirtschaft.	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung der Waldränder nach dem Naturwert: Prioritätensetzung. - Erhöhung des Naturschutzwertes von Waldrändern: Aufwertung ausgewählter Waldrandabschnitte zur Erhaltung der Artenvielfalt, insbesondere der inneren Waldränder an Waldwiesen. - Schaffung naturnaher Übergangszonen an Waldwiesen und dadurch Pflege wertvoller Biotope für seltene Tiere und Pflanzen. Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen. Koordination mit GAÖL-Flächen. - Initiierung, Finanzierung und Vollzug eines Waldrandkonzeptes. - Berücksichtigung von ökologisch wertvollem Offenland wie Trockenwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung oder Riedflächen aus den Schutzverordnungen bei der Erstellung eines Waldrandkonzeptes. 	

Vorgehen	Massnahmen	<p>Beurteilung der Waldränder betreffend ihrer Eignung zur Aufwertung unter Berücksichtigung des umliegenden offenen Landes für den ganzen Perimeter oder Teile davon. Die Massnahmen sind auf den Wald beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ökologisch wertvolle, vielfältige Waldränder (Pflege zur Erhaltung des wertvollen Zustandes); - potenziell wertvolle Waldränder (Pflege zur ökologischen Aufwertung); - Waldränder an überbauten Bauzonen oder wichtigen Strassen. <p>Abgleich mit den vorhandenen Vernetzungskonzepten und GAÖL-Verträgen verhindern Doppelspurigkeiten.</p> <p>Umsetzung der Stoffverordnung durch die Gemeinden bei illegalen Ablagerungen im Waldrandbereich (z.B. Siloballen, Fahrzeugparks). Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass Durchgangs- oder Zugangsstörungen (permanente Zäune) durch oder zum Waldrand im Konzept berücksichtigt und vermindert werden.</p>
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Waldrandkonzept / Vollzugsprogramm inkl. Bestimmung Kostenträger. - Betriebsplanung / Schlagplanung / Schlaganzeichnung. - Private Waldeigentümer: Vereinbarungen und Projekte. - Forst- und baupolizeiliche Durchsetzung.
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Nutzniesser. - Landwirtschaftsamt.
	Zeitrahmen / Termin	2015 - 2017 Projektausarbeitung, anschliessend Umsetzung.
Koordination	Federführung	Forstdienst.
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen.
	Information	
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - StoV (SR 814.013). - Verzeichnis der GAÖL-Flächen. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnet-Kappel. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Wattwil. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Lichtensteig.
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldstandortskartierung Kanton SG. - Bestandeskarte.

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Seltene Flechtenarten	Nr. N 5
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil.	
	Lokalnamen	Verschiedene.	
	Ausgangslage	<p>Gemäss dem nationalen Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flechten (SwissLichens) und Kenntnisse der Revierförster kommen im Perimeter verschiedene Flechten der Roten Liste vor.</p> <p>N 5.1 Lungenflechte (<i>Lobaria Pulmonaria</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzlich. - Früher in tiefen Lagen Europas weit verbreitet, heute in diesen Gebieten regional ausgestorben. - Kommt in bestimmten Gebieten des Perimeters eingestreut an älteren Edellaubhölzern vor. <p>N 5.2 Fleischfarbene Fetflechte (<i>Pachypihiale carneola</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stark gefährdet. - Unscheinbare Krustenflechte auf Laubbäumen. - Besiedelt klimaökologisch ähnliche Standorte wie die Lungenflechte, meist in naturnahen Wäldern. - In der Schweiz nur einige wenige Fundorte bekannt. <p>N 5.3 Löcherflechte (<i>Menegazzia terebrata</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzlich. <p>N 5.4 Kahle Furchenflechte (<i>Strigula glabra</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Potentiell bedroht. <p>N 5.5 Moosbart (<i>Bryoria capillaris</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Potentiell bedroht. <p>N 5.6 Schüsselflechte (<i>Parmeliella triptophylla</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Potentiell bedroht. 	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	Erhaltung und Förderung der seltenen Flechen.	
	Massnahmen	Stehenlassen der Bäume mit Flechten-Vorkommen bei forstlichen Eingriffen.	
Vorgehen	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Markierung der Bäume mit Flechten-Vorkommen, wenn forstliche Eingriffe in den bezeichneten Gebieten vorgesehen sind. - Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln. 	
	Finanzierung		
	Zeitrahmen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutzorganisationen. 	
	Information		

Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Liste der National Prioritären Arten (BAFU 2011). - SwissLichens - Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flechten (Datenbankauszug vom 13.1.2014, Eidgenössische Forschungsanstalt WSL, Birmensdorf); Stofer S. et al. (2014).
	Karte	

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Schützenswerte Waldgesellschaften	Nr. N 6
	Gemeinden	Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig.	
	Lokalnamen	Gestreute Waldflächen im WEP-Perimeter.	
	Ausgangslage	<p>Nach der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz sind seltene Waldgesellschaften besonders zu schützen. Das Kantonsforstamt hat zusammen mit dem Amt für Natur-, Jagd und Fischerei festgelegt, welche Waldgesellschaften als geschützt gelten.</p> <p>Für die Bewilligung von Bauprojekten gelten erhöhte Anforderungen (Interessenabwägung). Falls sich die Beeinträchtigung einer geschützten Waldgesellschaft nicht vermeiden lässt, ist angemessener Ersatz zu leisten.</p> <p>Beim Neu- oder Ausbau von Waldstrassen ist im Rahmen der Interessenabwägung insbesondere zu berücksichtigen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um eine forstliche Erschliessungsstrasse handelt, die in erster Linie der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes dient; - die Waldstrasse eine effizientere Pflege und Bewirtschaftung der geschützten Waldgesellschaften im Sinne des Schutzziels ermöglicht; - die Waldstrasse das Schutzziel nur geringfügig beeinträchtigt, d.h. eine geschützte Waldgesellschaft nicht in ihrem Bestand gefährdet; <p>unter Würdigung obiger Kriterien auf einen Ersatz verzichtet werden kann.</p>	
	Konflikt	Biodiversität – Bauten und Anlagen im Wald.	
	Ziel / Absichten	Erhalt und Förderung der typischen Standortfaktoren sowie der geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzenarten.	
Vorgehen	Massnahmen	<p>Bei der Umsetzung des Biotopschutzes sind zur Wahrung der Eigenart und biologischen Vielfalt geeignete Massnahmen zu ergreifen (Unterhalt, Pflege, Aufsicht).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holzanzeichnung sowie Begründung und Pflege von Jungwald auf Erhalt und Förderung der Naturwerte und eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung abstimmen. - Selektion von Objekten, wo gezielte Fördermassnahmen zur Erhaltung seltener und gefährdeter Arten notwendig sind. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der Betriebsplanung, der Holzanzeichnung oder geeigneter Forstprojekte erfolgen. <p>In ausgewählten Objekten Fördermassnahmen (Massnahmenplanung gemäss Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald") planen und umsetzen.</p>	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsplan, Holzanzeichnung, Projektwesen. - Für ausgewählte Objekte: NFA-Produkt "Biodiversität im Wald"; Vertrag mit Eigentümer. 	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - NFA-Produkt "Biodiversität im Wald" (Forstdienst). - Naturschutz. 	

	Zeitraumen / Termin	Laufend.
Koordination	Federführung	Forstdienst.
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Politische Gemeinden.
	Information	Waldeigentümerberatung.
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, abgekürzt NHG), Art. 18. - Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1, abgekürzt NHV), Anhang 1. - Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes.
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Karte: "Geschützte Waldgesellschaften nach NHG". Die Karte befindet sich im Internet unter www.geoportal.ch, unter der Rubrik "Land- + Forst- + Wirtschaft".

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft																	
Beschreibung	Titel	Neophyten	Nr. N 7														
	Gemeinden	Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig.															
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.															
	Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> - Unerwünschte Verbreitung zahlreicher nicht standortgerechter Pflanzen (siehe Artenliste Anhang A4). - Verdrängen der einheimischen Vegetation. Verbreitung von Allergien. 															
	Konflikt	-															
	Ziel / Absichten	Bekämpfung der Neophyten zusammen mit den Gemeinden (vgl. Merkblätter pro Art im Anhang A4).															
Vorgehen	Massnahmen	<p>Folgende Arten sind im Gebiet WEP Regelstein prioritär zu bekämpfen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">- Ambrosia artemisifolia</td> <td style="width: 50%;">Aufrechte Ambrosie</td> </tr> <tr> <td>- Heracleum mantegazzianum</td> <td>Riesen-Bärenklau</td> </tr> <tr> <td>- Impatiens glandulifera</td> <td>Drüsiges Springkraut</td> </tr> <tr> <td>- Reynoutria japonica</td> <td>Japanischer Stauden-Knöterich</td> </tr> <tr> <td>- Solidago canadensis s.l.</td> <td>Kanadische Goldrute</td> </tr> <tr> <td>- Solidago gigantea</td> <td>Spätblühende Goldrute</td> </tr> <tr> <td>- Budleja davidii</td> <td>Sommerflieder</td> </tr> </table> <p>Die weiteren zu bekämpfenden und zu beobachtenden (Watchlist) Arten sind im Anhang A4 aufgeführt.</p>		- Ambrosia artemisifolia	Aufrechte Ambrosie	- Heracleum mantegazzianum	Riesen-Bärenklau	- Impatiens glandulifera	Drüsiges Springkraut	- Reynoutria japonica	Japanischer Stauden-Knöterich	- Solidago canadensis s.l.	Kanadische Goldrute	- Solidago gigantea	Spätblühende Goldrute	- Budleja davidii	Sommerflieder
	- Ambrosia artemisifolia	Aufrechte Ambrosie															
	- Heracleum mantegazzianum	Riesen-Bärenklau															
	- Impatiens glandulifera	Drüsiges Springkraut															
- Reynoutria japonica	Japanischer Stauden-Knöterich																
- Solidago canadensis s.l.	Kanadische Goldrute																
- Solidago gigantea	Spätblühende Goldrute																
- Budleja davidii	Sommerflieder																
Ausführungsplanung / Umsetzung	<p>Fachliche Anleitung durch Fachstelle Pflanzenschutz und Amt für Natur Jagd und Fischerei.</p> <p>Erfassung der Neophytenstandorte: http://neophyten.geoport.ch/ Umsetzung: Projektweise je Gemeinde.</p>																
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Politische Gemeinden. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Fachstelle für Pflanzenschutz. 																
Zeitrahmen / Termin	Laufend.																
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.															
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen (Fachstelle für Pflanzenschutz). 															
	Information																

Dokumente	Dokumente	<p>Quelle: Merkblätter des CPS/SKEW http://www.cps-skew.ch/deutsch/infoblaetter_invasive.htm</p> <p>Die SKEW-Infoblätter zu den invasiven gebietsfremden Pflanzenarten enthalten eine Artbeschreibung mit möglichen Verwechslungen sowie Informationen zu: Standorten, Verbreitung, Gefahren, Vorbeugung und Bekämpfung, Kontaktadressen für Meldung und Beratung, Angaben zu Fachliteratur und Internet-Adressen. Die Verbreitungskarten, die das ZDSF aufgrund der Umfragen 2002 und 2003 aufgestellt hat, sind in die Infoblätter integriert.</p> <p>Informationen des ANJF: www.anjf.sg.ch/home/natur-und-landschaftsschutz/Invasive_Neophyten.html</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnat-Kappel. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Wattwil. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Lichtensteig.
	Karte	

3.2.3.2 Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Erholungswald	Nr. E 1
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil.	
	Lokalnamen	E 1.1 Eichweiher. E 1.2 Panneregg.	
	Ausgangslage	E 1.1 Das Gebiet Eichweiher ist mit einem Waldlehrpfad und einer Feuerstelle ein beliebter Ort für Familien. In der Gemeinde Ebnat-Kappel wurde der "Sinnepark", welcher im Bereich Wald und angrenzendem Offenland liegt und so zu einem Erlebnis von Landschaft und Natur für Besucher wird, bereits teilweise umgesetzt. E 1.2 In der Panneregg gibt es einen Vita-Parcours, eine Finnenbahn und Feuerstellen. Es ist ein beliebtes Naherholungsgebiet von Wattwil.	
	Konflikt	Erholung ↔ Schutzwald.	
	Ziel / Absichten	- Kanalisierung der Erholungsnutzung. - Information und Sensibilisierung der Erholungssuchenden.	
Vorgehen	Massnahmen	- Unterhalt der bestehenden Infrastruktur. - Regelmässige Kontrollen. E 1.1 Erstellung des Sinneparks nach Vorliegen der notwendigen Bewilligungen. E 1.2 Festlegung der Verantwortlichkeit für die Anlagen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Information der Bevölkerung zu Erholung oder andern Themen (Objektblatt Ö 1). E 1.1 Bau und Unterhalt gemäss Konzept. E 1.2 Unterhaltskonzept	
	Finanzierung	- Politische Gemeinden. - Nutzniesser. - Waldeigentümer.	
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen. - Jagdgesellschaften.	
	Information	Information der Öffentlichkeit über die Publikationsorgane der Gemeinden.	

Dokumente	Dokumente	- Projektdossier "Sinnepark"
	Karte	

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Erholungseinrichtungen	Nr. E 2
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig	
	Lokalnamen	E 2.1 Feuerstelle Bohlwald. E 2.2 Feuerstelle Scherb. E 2.3 Feuerstelle Brandholz. E 2.4 Feuerstelle Obere Tweralp. E 2.5 Feuerstelle Vorder Eggli. E 2.6 Feuerstelle Buchweid. E 2.7 Feuerstelle Iburg. E 2.8 Feuerstelle Burghalde. E 2.9 Feuerstelle Buchschlittli. E 2.10 Feuerstelle Köbelisberg. E 2.11 Feuerstelle Känzeli. E 2.12 Waldlehrpfad Burghalde.	
	Ausgangslage	<p>In verschiedenen Gemeinden werden Erholungseinrichtungen im Wald oder in Waldesnähe für Freizeit- und Erholungsaktivitäten genutzt. Damit eine Entflechtung der Erholungsaktivitäten mit Naturschutzinteressen und Interessen des Wildes bzw. der Jagd erfolgen kann, soll die Erholungsnutzung auf einige geeignete Objekte konzentriert werden.</p> <p>Die im Objektblatt aufgeführten Bauten wurden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung nicht auf ihre rechtmässige Erstellung geprüft. Aufgrund der Auflistung kann deshalb keine Bestandesgarantie abgeleitet werden (Baubewilligung). Das Einrichten von neuen Feuerstellen sollte weiterhin möglich sein.</p>	
	Konflikt	Eventuell Konfliktbereinigung mit Naturschutz bzw. Wild/ Jagd/ Sensible Wildlebensräume.	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Kanalisierung der Erholungsnutzung auf eine beschränkte Anzahl von Erholungseinrichtungen. - Information und Sensibilisierung der Erholungssuchenden. 	
Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt ausgewählter Objekte und Gebiete entsprechend der heutigen Praxis (siehe Liste oben), aber keine Verpflichtung des Bewirtschafters zur Intensivierung des Unterhalts. - Bereitstellen und Unterhalt der Erholungsinfrastruktur. - Bereitstellen von Brennholz in Gebieten mit Wegegebot. - Regelmässige Kontrollen. - Die Beurteilung des Standorts von neuen Feuerstellen findet im Sinne dieses WEP statt. - Für das Einrichten von neuen Feuerstellen ist das ordentliche Bauverfahren durchzuführen. - Der Waldlehrpfad (E2.12) ist teilweise Steinschlag gefährdet. Diesem Aspekt ist beim Unterhalt zu berücksichtigen auch in Bezug auf die Haftungsfragen. 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltskonzepte. - Information der Bevölkerung zu Erholung oder andern Themen (Objektblatt Ö 1). 	

	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Politische Gemeinde. - Nutzniesser. - Waldeigentümer.
	Zeitraumen / Termin	Laufend.
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde.
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen. - Jagdgesellschaften.
	Information	Information der Öffentlichkeit über die Publikationsorgane der Gemeinden.
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Forstrechtshandbuch für den Forstdienst (Vorgehen BAB). - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnet-Kappel. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Wattwil. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Lichtensteig.
	Karte	

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Wintersportrouten	Nr. E 3
	Gemeinde	Ebnet-Kappel	
	Lokalname	Schneeschnuroute Hemberg – Scherb – Ennetbühl	
	Ausgangslage	Toggenburg Tourismus hat in Absprache mit der Wildhut und der Waldregion die Schneeschnuroute in ihre Karte aufgenommen.	
	Konflikt	Naturschutz (Wildtiere) ↔ Erholung.	
	Ziel / Absichten	Lenkung des Winter-Freizeitsports zur Störungsvermeidung.	
Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Signalisation resp. klare Kommunikation der Wintersportroute. - Information der Öffentlichkeit über die Regelung. - Kontrolle der Einhaltung. 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Markierung der Wegstrecke. - Regelmässige Kontrolle der Einhaltung. 	
	Finanzierung	Toggenburg Tourismus.	
	Zeitrahmen / Termin	Ab 2015.	
Koordination	Federführung	Toggenburg Tourismus.	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Jagdgesellschaft. 	
	Information	<ul style="list-style-type: none"> - Information über lokale Presse. - Ergänzung der Signalisation und Hinweistafeln. 	
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Tourenbeschreibung auf der Homepage von Toggenburg Tourismus (www.toggenburg.org) 	
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Interaktive Erlebniskarte auf der Homepage von Toggenburg Tourismus (www.toggenburg.org) 	

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Langlaufloipen	Nr. E 4
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil.	
	Lokalname	E 4.1 Scherb. E 4.2 Schönenberg.	
	Ausgangslage	Beide Langlaufloipen verlaufen durch Moorgebiete. Sie sind schon seit Jahren in Betrieb.	
	Konflikt	Erholung ↔ Naturschutz	
	Ziel / Absichten	Erhalt der Langlaufloipe. Lenkung des Winter-Freizeitsports zur Störungsvermeidung.	
Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Unterhalt der Loipe durch den Betreiber im heutigen Umfang. - Signalisation resp. klare Kommunikation der Wintersportroute. - Information der Öffentlichkeit über die Regelung. - Kontrolle der Einhaltung. - Die Langlaufloipen sind so anzulegen, dass die Moore nicht beeinträchtigt werden. Es ist Aufgabe des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei den Moorschutz mittels entsprechender Bewilligungen sicher zu stellen. 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Markierung der Wegstrecke. 	
	Finanzierung	Langlaufclubs.	
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Langlaufclubs.	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst. - Politische Gemeinde. 	
	Information		
Dokumente	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Schlittelwege	Nr. E 5
	Gemeinde	Wattwil, Lichtensteig.	
	Lokalnamen	E 5.1 Weissboden-Katzenschwanz. E 5.2 Köbelisberg-Burg-Schützenhaus.	
	Ausgangslage	Die beiden Schlittelwege verlaufen auf bestehenden Gemeindestrassen 3. Klasse resp. Gemeindeweg 2. Klasse. Die Bevölkerung benutzt die Schlittelwege häufig. Die Wege werden nicht speziell unterhalten und signalisiert.	
	Konflikt	Erholung ↔ Holznutzung (Holzabfuhr).	
	Ziel / Absichten	Erhalt der Schlittelwege.	
Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Keine besonderen Massnahmen. - Rücksichtnahme bei der Holzerei. 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde.	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst. 	
	Information	Jagdgesellschaft.	
Dokumente	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Wanderwege	Nr. E 6
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Lichtensteig	
	Lokalname	E 6.1 Erlebniswandern Ebnat-Kappel (Planeintrag nur "Raum der Stille"). E 6.2 Erstellung Wanderweg entlang der Thur in Lichtensteig. E 6.3 Wanderweg Meienberg, Lichtensteig	
	Ausgangslage	E 6.1 Die Gemeinde plant den bestehenden Wanderweg Eichweihen - Oberbächen mit einzelnen Erlebniselementen attraktiver zu gestalten. Im Gebiet Udermüslen ist die Einrichtung eines Raums der Stille geplant. Dabei werden bei der bestehenden Waldhütte Bänke aufgestellt. E 6.2 Bis zum Bahnhof Lichtensteig verläuft der Wanderweg meist entlang der Thur. Eine Weiterführung unmittelbar entlang der Thur wird gewünscht. Die Routenführung ist noch nicht klar. E 6.3 Der Wanderweg Meienberg ist ein beliebter Weg für die Naherholung der Bewohner von Lichtensteig. Eine Steigerung der Attraktivität ist gewünscht. Im Objektblatt E6 sind nur spezielle Wanderwege und Ergänzungen aufgeführt. Auf der Karte sind nicht alle Wanderwege im WEP Perimeter dargestellt.	
	Konflikt	Erholung ↔ Landschaftsschutz	
	Ziel / Absichten	- Steigerung der Attraktivität der Wanderwege.	
	Vorgehen	Massnahmen	E 6.1: - Konzept umsetzen. - Notwendige Bewilligungen einholen. E 6.2: - Festlegung möglicher Linienführungen. - Notwendige Bewilligungen einholen. E 6.3: - Steigerung der Attraktivität (Ideen: Lehrpfad, Vita-Parcours). - Erarbeitung eines Konzepts in Absprache mit den Beteiligten - Notwendige Bewilligungen einholen.
Ausführungsplanung / Umsetzung		- Gemäss Konzepte.	
Finanzierung		- Politische Gemeinde. - Fachstelle Langsamverkehr.	
Zeitrahmen / Termin		Umsetzung bei Bedarf.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden.	
	Beteiligte	- Grundeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst. - Fachstelle Langsamverkehr. - Toggenburg Tourismus. - Regionale Wanderwegorganisation.	
	Information	- Jagdgesellschaft - Regionale Naturschutzorganisation.	

Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Forstrechtshandbuch für den Forstdienst (Vorgehen BAB). - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnat-Kappel. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Lichtensteig.
	Karte	

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Biketrails	Nr. E 7
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig.	
	Lokalname	verschiedene mögliche Gebiete (ohne Planeintrag).	
	Ausgangslage	Toggenburg Tourismus und die Obertoggenburger Gemeinden planen mit verschiedenen Bike-Trails das Toggenburg als Bike-Region zu platzieren. Im Rahmen von Vorprüfungen wurden zusammen mit den kantonalen Amtsstellen jene Gebiete definiert, in denen das Projekt nicht möglich ist.	
	Konflikt	Naturschutz, Wildlebensraum, Holznutzung ↔ Erholung.	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Attraktives Angebot für Biker schaffen. - Kanalisation auf bewilligten Strecken. 	
Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung des Projekts unter rechtzeitigem Einbezug der betroffenen Personen und Stellen. - Prüfung der konkreten Routenvorschläge vor dem ordentlichen Bewilligungsverfahren. 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Gemäss Konzept.	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Politische Gemeinden. - Nutzniesser - Toggenburg Tourismus. 	
	Zeitrahmen / Termin	Ab 2016.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden.	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen. - Fachstelle Langsamverkehr. - Toggenburg Tourismus. - Regionale Bikeplanung. - Region Toggenburg 	
	Information	<ul style="list-style-type: none"> - Jagdgesellschaften. 	
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept Bike-Trails Obertoggenburg. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnat-Kappel. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Wattwil. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Lichtensteig. 	
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept Bike-Trails Obertoggenburg 	

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	OL-Gebiete	Nr. E 8
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig.	
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.	
	Ausgangslage	<p>Grössere OL-Veranstaltungen sind gemäss Waldgesetz bewilligungspflichtig. Im vorliegenden WEP wird auf eine Ausscheidung von expliziten OL-Gebieten verzichtet. Eine Bewilligung für eine Veranstaltung wird in der Regel erteilt, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Grundeigentümer einverstanden sind.</p> <p>Das potenzielle OL-Gebiet im Perimeter kann allenfalls durch die umgesetzten und potenziellen Waldreservate und durch die ausgeschiedenen sensiblen (Wild-)Lebensräume eingeschränkt werden.</p>	
	Konflikt	OL-Veranstaltungen vs. sensible Wildlebensräume Waldreservate.	
	Ziel / Absichten	Konfliktfreie Durchführung von OL-Veranstaltungen.	
Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesuchstellung für Veranstaltungen. - Frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Gemeinden (Meldepflicht) und dem Kantonsforstamt (Bewilligungspflicht). - Frühzeitige Kontaktaufnahme und Einbezug der betroffenen Eigentümer (insbesondere Korporationen, öffentliche Waldeigentümer). - Prüfung von notwendigen Sperrgebieten bei bewilligungs- und meldepflichtigen Veranstaltungen. - Einbezug der Wildhut und des örtlichen Forstdienstes bei der Bahnlegung. - Orientierung der Alppächter und Jagdgesellschaften. - Bei OL-Trainings sind die Korporationen zu informieren. Die Details werden im Rahmen der Kartenerstellung geregelt. 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Melde- resp. Bewilligungsverfahren. - Einbezug Waldeigentümer/Grundeigentümer. - Prüfung von notwendigen Sperrgebieten. - Nach der Durchführung Feedback aller betroffenen einholen, Verbesserungen einplanen. 	
	Finanzierung	Nutzniesser (OL-Veranstalter).	
	Zeitrahmen / Termin	Bei Bedarf.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde.	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer/Grundeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst. - Jagdgesellschaften. - OL Veranstalter. 	
	Information		

Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnet-Kappel. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Wattwil. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Lichtensteig.
	Karte	

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Waldkindergarten und Waldplatz für Schulen	Nr. E 9
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil	
	Lokalname	E 9.1 Waldkindergarten Feldmoos E 9.2 Waldkindergarten Panneregg E 9.3 Waldkindergarten Langholz E 9.4 Waldkindergarten Schmidberg E 9.5 Waldkindergarten Chlösterli E 9.6 Waldkindergarten Legelen E 9.7 Waldplatz für Schule Lei	
	Ausgangslage	Verschiedene Plätze sind für Waldkindergarten und als Waldschulzimmer eingerichtet. Die zweckmässigen Einrichtungen erlauben den Klassen einen Teil der Schulzeit im Wald zu verbringen.	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gebiete stehen als Standorte für zeitgemässe Waldkindergärten, Waldspielgruppen und Schulunterricht zur Verfügung. - Die Tätigkeiten stehen in Einklang mit den örtlichen Schutzverordnungen. 	
	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt von vorhandenen Erholungseinrichtungen wie Feuerstellen und vorhandenen Unterständen. - Neue Infrastruktur kann im Rahmen der ordentlichen Bewilligungsverfahren realisiert werden. - Ausrichtung der Waldbewirtschaftung auf Sicherheits- und ästhetische Bedürfnisse der Waldkindergartenbenützer. - Nicht mehr genutzte Infrastruktur ist zurückzubauen und fachgerecht zu entsorgen. 	
Vorgehen	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrag zwischen Grundeigentümer und Betreiber. - Waldtage, Projekte und Begegnungen mit dem Wald, dem Förster und weiteren im Jahresplan fixieren und durchführen. 	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Politische Gemeinde. - Schulgemeinden. 	
	Zeitrahmen / Termin	Laufend.	
	Federführung	Schulen, Kindergärten.	
Koordination	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur Jagd und Fischerei. - Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. 	
	Information	<ul style="list-style-type: none"> - Jagdgesellschaft. 	
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Forstrechtshandbuch für den Forstdienst (Vorgehen BAB). - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnat-Kappel. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Wattwil. 	
	Karte		

3.2.3.3 Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Sensible Wildlebensräume	Nr. W 1
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil	
	Lokalnamen	W 1.1 Allmeindswald W 1.2 Rollenberg-Buechschlittli W 1.3 Spitzmoos – Untermüsle - Ruchgirlen W 1.4 Wissboden	
	Ausgangslage	<p><i>Allgemein</i></p> <p>Diese Gebiete zeichnen sich durch einen eher geringen Erholungsdruck aus. (Betroffen sind davon vor allem die unteren, flachen Lagen. In den steileren Gebieten beschränkt sich die Erholung auf die Erschliessungsstrassen und Wege.)</p> <p>Im WEP-Perimeter leben verschiedene, in ihren Lebensbedürfnissen zum Teil sehr sensible Wildarten. Teilweise handelt es sich um wichtige Winterlebensräume für Rehe, Hirsche und Gämsen. Der Beruhigung einzelner Einstandsgebiete kommt daher eine grosse Bedeutung zu.</p> <p><i>Zieltyp A (Intakte Lebensräume)</i></p> <p>Der sensible Lebensraum ist ein mehrheitlich intakter Lebensraum bzw. Lebensraumteil von wildlebenden Tieren. Er kann mit einfachen Empfehlungen und beiläufigen Massnahmen (ohne Verbote) geschützt werden. Allfällige Beeinträchtigungen sind im Rahmen der behördlichen Möglichkeiten zu vermeiden.</p> <p><i>Zieltyp B (Einflussbereich Erholung)</i></p> <p>Der sensible Lebensraum liegt im Einflussbereich von Waldflächen mit Erholungsfunktion. Die explizite Gegenüberstellung und kartographische Abgrenzung der Lebensraumfunktion sensibilisiert für deren Anliegen und schafft damit die Möglichkeit für das verträgliche Nebeneinander der unterschiedlichen Ansprüche.</p> <p><i>Zieltyp C (Besondere Lebensräume)</i></p> <p>Der sensible Lebensraum ist ein Gebiet mit besonderer wildökologischer Bedeutung für seltene und bedrohte oder für besonders störungsempfindliche Tierarten (z.B. wichtige Brut- und Setzplätze, bedeutende Brut- und Brunftplätze, Wintereinstandsgebiete usw.). Womöglich sind Massnahmen zum Schutz von Flora und Fauna erforderlich.</p> <p>Die Gebiete Allmeindswald, Rollenberg-Buechschlittli, Spitzmoos – Untermüsle – Ruchgirlen und Wissboden gehören zum Lebensraum-Kerngebiet nach kantonalem Richtplan und sind im vom BA-FU herausgegebenen Aktionsplan Auerhuhn als Prioritätsfläche für den Auerhuhnschutz sowie als Wildruhezone mit Wegegebot aus- geschieden.</p>	

Konflikt	<p>Erholung ↔ Wald als Lebensraum von Wildtieren (v.a. Raufuss- hühner und Schalenwild).</p> <p>Massierungen von wildlebenden Huftieren in bevorzugten Einstandsgebieten kann lokal die Waldverjüngung übermässig be- einträchtigen.</p> <p>Sensible Wildlebensräume in BSF- / SF-Gebiet: Waldverjüngung mit standortgerechten Arten muss zwingend gewährleistet sein.</p>
Ziel / Absichten	<p><i>Allgemein</i></p> <p>Vitale Lebensbedürfnisse des Wildes (wildlebende Säugetiere und Vögel gemäss JSG) gewährleisten. Dazu gehören Nahrung, Ruhe, Fortpflanzung / Aufzucht, Bewegung.</p> <p>Durch Lenkung der Erholungsnutzung und Information der betroffe- nen Bevölkerung soll in den sensiblen Wildlebensräumen eine In- tensivierung der Nutzung vermieden, nach Möglichkeit sogar eine Reduktion der Störung des Wildes erreicht werden. Zugleich soll damit die Verbiss- und Schälbelastung bezogen auf das gesamte Gebiet reduziert werden, ohne dass es in den sensiblen Wildlebens- räumen zu einem erheblichen Anstieg kommt.</p> <p><i>Zieltyp A</i></p> <p>Der sensible Lebensraum soll in seinem aktuellen Zustand erhalten und optimiert werden.</p> <p><i>Zieltyp B</i></p> <p>Im sensiblen Lebensraum sollen die Freizeitaktivitäten kanalisiert werden. Sportler und Erholungssuchende werden für die Lebens- raumanliegen sensibilisiert.</p> <p><i>Zieltyp C</i></p> <p>Im sensiblen Lebensraum sollen die wildökologische Funktion erhal- ten und gefördert, sowie Störungen vermieden werden.</p> <p><i>Konkrete Gebiete:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Störungen minimieren. - geeignete Lebensräume für das Auer- und Haselhuhn sicher- stellen.

Vorgehen	Massnahmen	<p><i>Allgemein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Generelle Information über das Wild und die Zusammenhänge im Ökosystem (Ziel: Förderung des Verständnisses zur Einhaltung der Gebote). - Die Gemeindebehörden informieren die Jagdgesellschaften, den Wildhüter und den Forstdienst (Revierförster, Regionalförster) über angemeldete Veranstaltungen. - Bewilligungspflichtige Anlässe sind auf die Zielsetzungen der sensiblen Lebensräume abzustimmen. Sie sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Möglichkeit ist aber eine Kanalisierung anzustreben. - Die Jagd soll in den sensiblen Lebensräumen möglichst störungsarm ausgeübt werden. - Neue Bauten, Anlagen, Erholungseinrichtungen, Wege usw. in den sensiblen Lebensräumen sollen äusserst restriktiv bewilligt werden. - Wenn nötig: Flankierende waldbauliche Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften (z.B. Förderung von Verbissgehölzen, Rückschnitt von Verbissgehölzen, Anbringen von Verbiss- und Fegeschutz). - Erfahrungen aus den jagdlichen Konzepten mitberücksichtigen. - Periodischer Erfahrungsaustausch als Erfolgskontrolle mit Gemeinde-, Bevölkerungs-, Forst- und Jagdvertretern, Vertretern aus dem Bereich Bildung und Erholung sowie weiteren am Wald interessierten Institutionen. <p><i>Zieltyp C:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Massnahmen sind situationsbedingt festzulegen. Allenfalls ist ein Antrag zur Aufnahme der Fläche in die Schutzverordnung zweckmässig.
		<p><i>Alle Gebiete</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zieltyp C - Aufwertungsmassnahmen für Auer- und Haselhuhn. - Erhalt aufgelockerter Strukturen im Übergangsbereich Wald – Alpweiden/Riedflächen. - Offizielle Wintersportrouten festlegen. - Kontrollen der Wildruhezonen. <p><i>W 1.1 Allmeindswald:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsequente Umsetzung der Ziele gemäss Gemeindefschutzverordnung inkl. des Wegegebotes. <p><i>W 1.2 Rollenbergl-Buechschlittli</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsequente Umsetzung der Ziele gemäss Gemeindefschutzverordnung inkl. des Wegegebotes. <p><i>W 1.3 Spitzmoos – Untermüsle – Ruchgärten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsequente Umsetzung der Ziele gemäss Gemeindefschutzverordnung inkl. des Wegegebotes. <p><i>W 1.4 Wissboden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichten einer Wildruhezone über die Gemeindefschutzverordnung.

	Ausführungsplanung / Umsetzung	Ausführungsplanung eventuell mit vertraglicher Regelung zwischen Jägern und Waldeigentümern und weiteren Beteiligten.
	Finanzierung	- Politische Gemeinden.Amt für Natur, Jagd und Fischerei. -
	Zeitraumen / Termin	2013-2017 Projektausarbeitung und Signalisation, anschliessend Umsetzung.
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Jagdgesellschaften. - Landwirtschaft
	Information	
Dokumente	Dokumente	- Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Ebnet-Kappel. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Wattwil. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Lichtensteig.
	Karte	

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Wild und Jagd		
Beschreibung	Titel	Wildtierkorridore Nr. W 2
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil
	Lokalnamen	W 2.1 Plättli – Hegis – Halden (Wattwil) W 2.2 Blomberg – Lüpfertwil – Rappenberg (Ebnat-Kappel)
	Ausgangslage	Für die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes sind traditionelle Wanderkorridore und Austauschpfade zwischen den Populationen wichtig. Aus Sicht des Wild-Schutzes ist die Bedeutung der Wildtierkorridore im Richtplan dokumentiert. Daraus geht hervor, dass die kleinen Wälder entlang der Korridore und an den jeweiligen Endpunkten eine Trittsteinfunktion haben sowie Deckung und Äsung bieten. Die Bautätigkeit oder landwirtschaftliche Bewirtschaftungstechniken, bei welchen Zäune gebaut werden, führen zu einer zunehmenden Zerschneidung von Lebensräumen.
	Konflikt	Wald als Lebensraum für Wildtiere – Zerschneidung von Lebensräumen durch Bautätigkeit oder die landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraxis.
Vorgehen	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ränder kleiner Wälder innerhalb der Korridore sollen, sofern ein entsprechendes Aufwertungspotenzial besteht, verbessert werden. Damit bieten sie Möglichkeiten zur Äsung, aber auch Deckung. - Zäune im Bereich der Waldränder stellen ein Hindernis dar und sind Ursache für Verletzungen. Durch Einflussnahme und Überzeugungsarbeit bei den Landwirten soll zu deren Reduktion beigetragen werden. - Einbringen von Trittsteinen zwischen den bestehenden Deckungsräumen.
	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Wildtierkorridore bei der Ausarbeitung des Waldrandkonzeptes (vgl. Objektblatt N 4). - Berücksichtigung der Wildtierkorridore bei der Regional- und Ortsplanung. - Planung und Ausführung von neuen Trittsteinen. - Signalisation entlang der Strassen (evtl. gesteuerte Lichtsignalanlagen). - Information und Überzeugungsarbeit bei Landwirtschaftsvertretern (z.B. bezüglich Zäune am Waldrand).
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Bewilligungsverfahren. - Orts-/Zonenplanung der Gemeinden. - Kommunale Naturschutzkonzepte. - Antrag an die Richtplanung. - Korridor „Hegis“ (W 2.1): Koordination mit Umfahrung Wattwil 2. Etappe.

	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Politische Gemeinden. - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Landwirtschaftsamt.
	Zeitraumen / Termin	2017-2025: Projektausarbeitungen, anschliessend Umsetzung.
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundeigentümer - Forstdienst. - Politische Gemeinden. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Jagdgesellschaften. - Tiefbauamt. - Landwirtschaft. - Strassenkreisinspektorat.
	Information	
Dokumente	Dokumente	Aus Richtplan SG: <ul style="list-style-type: none"> - Zu W 2.1: Richtplan Objekt SG16 (Bedeutung: national). - Zu W 2.2: Richtplan Objekt SG15 (Bedeutung: national).
	Karte	- Richtplan Kanton St.Gallen.

3.2.3.4 Spezielle Funktion Infrastruktur (I)

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Infrastruktur			
Beschreibung	Titel	Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung	Nr. I 1
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil.	
	Lokalname	I 1.1 Rumpf-Plattenwald. I 1.2 Rumpf. I 1.3 Rumpf-Rafaus. I 1.4 Brandenwald-Webersberg. I 1.5 Brandenwald. I 1.6 Esch, Steintal. I 1.7 Amtwies. I 1.8 Dreischlatt.	
	Ausgangslage	Die Erschliessung der Wälder bedarf punktueller Ergänzungen, um eine wirtschaftliche Pflege der Wälder sicherzustellen.	
	Konflikt	Infrastruktur ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	Punktueller Ausbau respektive Erweiterung der bestehenden Erschliessung zur Optimierung der Waldbewirtschaftung.	
	Vorgehen	Massnahmen	I 1.1 Verlängerung der Waldstrasse beim Plattenwald. I 1.2 Verlängerung Geisskopfstrasse. I 1.3 Ausbau Jeepweg Rafaus zu Maschinenweg. I 1.4 Aus- und Neubau Maschinenweg Brandenwald, Webersberg. I 1.5 Ausbau und Neubau Maschinenweg Brandenwald. I 1.6 Neubau Maschinenweg Esch, Steintal. I 1.7 Wiederherstellung Maschinenweg Amtwies. I 1.8 Neubau Maschinenweg Dreischlatt.
Ausführungsplanung / Umsetzung		- Projekt ausarbeiten. - Baurechtliche Bewilligung einholen. - Bau des Maschinenweges.	
Finanzierung		- Forstdienst. - Waldeigentümer.	
Zeitrahmen / Termin		Ab 2015.	
Koordination	Federführung	Waldeigentümer.	
	Beteiligte	- Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumplanung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Umwelt und Energie	
	Information		
Dokumente	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Infrastruktur			
Beschreibung	Titel	Betriebsplan	Nr. 12
	Gemeinde	Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig.	
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.	
	Ausgangslage	Gemäss Waldgesetzgebung müssen Waldeigentümer mit über 50ha Wald einen Betriebsplan ausarbeiten. Zurzeit sind die meisten Betriebspläne in der Waldregion veraltet und müssen neu erstellt werden. So auch im WEP-Perimeter "Regelstein". Basis für die Planung bilden Bestandeskarten. Diese wurden 2011/2012 aufgrund der Luftaufnahmen vom Sommer 2009 erstellt. In den Betriebsplan können einzelne strategische Festlegungen des WEP zur Umsetzung eingebaut werden.	
	Konflikt	Kein.	
	Ziel / Absichten	Die Betriebsplanungen im WEP-Perimeter werden ab Sommer 2015 überarbeitet und stehen den Waldeigentümern ab 2016 zur Verfügung.	
Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung der neuen Bestandeskarten. - Planung der Nutzung gemäss den Vorgaben des Kantonsforstamtes. - Planung des forstlichen Arbeitsaufwandes. - Umsetzung von strategischen Zielsetzungen des WEP bei den Waldeigentümern (Schutzwaldfragen, Naturschutzanliegen, usw.). 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Umsetzung von Zielsetzungen des WEP aus den Objektblättern gemäss kantonaler Betriebsplananleitung.	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Forstdienst. - Waldeigentümer. 	
	Zeitrahmen / Termin	2015 Ausarbeitung, anschliessend Umsetzung.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Waldeigentümer.	
	Information		
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinien zur Erarbeitung von Betriebsplänen. 	
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandeskarten 2012. - Pflanzensoziologische Karte des Kantons St. Gallen. 	

3.2.3.5 Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit			
Beschreibung	Titel	Öffentlichkeitsarbeit	Nr. Ö 1
	Gemeinde	Ebnet-Kappel, Wattwil, Lichtensteig.	
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.	
	Ausgangslage	Die Bedeutung des Waldes als Erholungs-, Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung bezüglich des Holzes als Rohstoff, Naturschutz und Verhalten im Wald ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird zum Teil bereits gefördert (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln), kann jedoch noch verbessert werden. Die nachfolgend geschilderten Ziele, Absichten und Massnahmen sind als Empfehlungen zu sehen. Sie richten sich an alle sich mit dem Wald beschäftigenden Personen und Stellen. Die Federführung des Forstdienstes ist in erster Linie als eine koordinierende Aufgabe zu sehen.	
	Konflikt	Kein direkter Konflikt (Prävention).	
Vorgehen	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung informierter und sensibilisierter Waldbesucher mit hohem Bewusstsein für Zusammenhänge in der Natur und für die Gefährdung der Natur. - Regelmässiges Angebot von Informationen über Wald, Waldbewirtschaftung und verwandte Themen: <ul style="list-style-type: none"> - Förderung des Verständnisses für Schutz und Erhaltung des Lebensraumes Wald und des Wildes. - Vermitteln von Zusammenhängen und Förderung der Akzeptanz der Waldbewirtschaftung. - Fördern eines vernünftigen Verhaltens im Wald und Verminderung des "Abfalltourismus". 	
	Massnahmen	Aufrechterhaltung des Informationsaustauschs: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung regelmässiger Kontakte zwischen den Waldbesitzern, dem Forstdienst und den Gemeinden sowie mit den verschiedensten am Wald interessierten Organisationen. Zweck: Information, Erfahrungsaustausch, Aufzeigen von Handlungsbedarf; Bildung von Plattformen für spezifische Probleme bei der Waldbenutzung (Beispiel: Anpassung der sensiblen Wildlebensräume, gemeinsame Massnahmen gegen "Abfalltourismus"). - Gemeinsamer Auftritt aller Interessenten am Wald in der Öffentlichkeit. - Bildung von Trägerschaften für spezifische Aufgaben und Infrastrukturen im Wald. 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Etablierung eines regelmässigen Kontaktes mit allen am Walde interessierten Kreisen (Arbeitsgruppe WEP) alle zwei bis drei Jahre.	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Politische Gemeinden. - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Nutzniesser. 	

	Zeitraumen / Termin	Laufend.
Koordination	Federführung	Forstdienst.
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen. - Jagdgesellschaft - Region Toggenburg. - Mitglieder der Arbeitsgruppe (siehe Impressum). - Interessierte, Öffentlichkeit.
	Information	
Dokumente	Dokumente	Auf der Internetseite des Kantonsforstamtes unter www.wald.sg.ch sind Hilfsmittel und Unterlagen für die Öffentlichkeitsarbeit publiziert.
	Karte	

3.2.3.6 Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz (G)

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz			
Beschreibung	Titel	Quell- und Grundwasserschutz	Nr. G 1
	Gemeinde	Ebnet-Kappel, Wattwil, Lichtensteig.	
	Lokalnamen	Grundwasserschutzzonen im Waldareal gemäss Gewässerschutzkarte.	
	Ausgangslage	Im Wald des WEP-Perimeters befinden sich rechtskräftig ausgeschiedene und/oder provisorische Grundwasserschutzzonen. Der Bekanntheitsgrad der Lage der Grundwasserschutzzonen und der geltenden Vorschriften ist noch unzureichend.	
	Konflikt	Grundwasserschutz und Waldnutzung.	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Quellen und Grundwasservorkommen im Wald. - Den Verantwortlichen die notwendigen Kenntnisse vor Ort vermitteln. 	
Vorgehen	Massnahmen	<p>Die Schutzzonenreglemente der Grundwasserschutzzonen sind den für die Nutzung des Waldes Verantwortlichen bekannt zu machen. Im Wald ist insbesondere die Umsetzung folgender Vorschriften sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Zonen S1 und S2 dürfen keine Holzschutz- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. In der Zone S3 dürfen Holzschutzmittel verwendet werden, wenn bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen getroffen werden. Gegebenenfalls sind bestehende Holzlagerplätze und Pflanzgärten zu verlegen (Nutzungsbeschränkung). - Waldstrassen in Schutzzonen sind mit einem Fahrverbot zu belegen (forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet). Bestehende Waldstrassen und Wege in der Zone S1 sind aufzuheben oder zu verlegen (Nutzungsbeschränkung). Neue Waldstrassen und Wege sind grundsätzlich ausserhalb der Zone S2 anzulegen. - Maschinen und Fahrzeuge sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 abzustellen. Betanken und Ölwechsel müssen ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen. - Die Zone S1 ist von denjenigen Bäumen und Sträuchern, deren Wurzeln die Fassungsanlagen gefährden können, freizuhalten (Servitut). - Materialentnahmen und Deponien sind in Schutzzonen untersagt. - Im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen und insbesondere in Schutzzonen sind grossflächige Holzschläge zu vermeiden, weil die damit verbundene Mineralisation von Humus zu einer erheblichen Nitratbelastung führen kann (Nutzungsbeschränkung). 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Anweisungen durch die Revierförster bei der Schlagplanung an private und öffentliche Waldeigentümer, bei der Auftragsvergabe an Unternehmer oder beim Holzverkauf an Händler und Verarbeiter. - Bei Bedarf Hinweistafeln zu den Grundwasserschutzzonen. 	

	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Politische Gemeinde: Gemäss geltenden gesetzlichen Regelungen. - Nutzniesser: Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer bei Nutzungsbeschränkungen oder Servituten sind privatrechtlich zu regeln. - Wasserversorgung.
	Zeitraumen / Termin	Laufend.
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde.
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Forstdienst. - Amt für Umwelt und Energie. - Wasserversorgungen.
	Information	Siehe Ausführungsplanung/Umsetzung.
Dokumente	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserschutzpläne mit zugehörigen Reglementen. - Gewässerschutzverordnung (SR 814.201); Anhang 4. - Verordnung über den Wald (SR 921.01); Art. 25. - Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81); Art. 3 und Anhänge 2.4, 2.5 sowie 2.6.
	Karte	<p>Gewässerschutzkarte</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die laufend aktualisierte Gewässerschutzkarte des Kantons St.Gallen, welche alle zu beachtenden Grundwasserschutzpläne enthält, befindet sich im Internet unter www.geoportal.ch oder www.afu.sg.ch.</p>

3.2.3.7 Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope (D)

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope			
Beschreibung	Titel	Kulturgüter im Wald	Nr. D 1
	Gemeinden	Wattwil, Ebnet-Kappel.	
	Lokalnamen	Kulturobjekte mit direkter Auswirkung auf die Waldbewirtschaftung. D 1.1 Ruine Kloster, Panneregg. D 1.2 Iburg. D 1.3 Trockensteinmauern (ohne Planeintrag).	
	Ausgangslage	D 1.1 Die Ruine des ehemaligen Klosters befinden sich in der Panneregg. D 1.2 Die Iburg oberhalb Wattwil steht im Waldareal. D 1.3 Im Algebiet wurden früher die Grenzen mit Trockenmauern markiert. Einzelne verlaufen durch Waldareal. Die Trockenmauern sind neben Zeitzeugen auch Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.	
	Konflikt	Erhalt Kulturgüter ↔ Waldbewirtschaftung.	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Objekte in ihrer Substanz erhalten und fördern. - Lebensraum Trockenmauer fördern. 	
Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Kulturgüter bei der Waldbewirtschaftung. - Bei der Waldbewirtschaftung sind die Trockenmauern (D 1.3) möglichst zu schonen und wenn nötig nach Abschluss der Arbeiten wieder herzurichten. - Wiederherstellung von verfallenen Trockenmauern im Rahmen von Projekten. 	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Anzeichnung und Schlagplanung. - Beratung der Eigentümer oder Gemeinden. 	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Politische Gemeinden. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Amt für Kultur. 	
	Zeitrahmen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Natur Jagd und Fischerei. - Amt für Kultur. 	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation 	
	Information		
Dokumente	Dokumente	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), erarbeitet durch das ASTRA, Bereich Langsamverkehr: http://www.ivs.admin.ch . Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau.	
	Karte	Kartendarstellung IVS: http://ivs-gis.admin.ch .	

Waldentwicklungsplan "Regelstein" – Objektblatt, Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope			
Beschreibung	Titel	Geotope	Nr. D 2
	Gemeinden	Ebnat-Kappel, Wattwil.	
	Lokalnamen	Verschiedene.	
	Ausgangslage	Das Geotopinventar des Kantons St.Gallen listet verschiedene Geotope von nationaler (N) oder regionaler (R) Bedeutung auf, die teilweise oder ganz innerhalb des Waldareales liegen. D 2.1 Schmelzwasserdurchbruch "Chrinäuli" (R). D 2.2 Referenzlokalität "Steinbruch Schmidt" (R). D 2.3 Referenzlokalität "Trempele" (Thurufer) (R). D 2.4 Referenzlokalität "Trempele" (R). D 2.5 Karrenfeld "Gurtberg" (R). D 2.6 Dolinenfeld "Tanzboden" (R). D 2.7 Fossilfundstelle "Risi" (R).	
	Konflikt	Mögliche Konflikte im Falle von Erschliessungen.	
	Ziel / Absichten	Erhalt der Geotopobjekte.	
Vorgehen	Massnahmen	Berücksichtigen bei der Infrastrukturplanung.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Anzeichnung und Schlagplanung. - Beratung der Eigentümer oder Gemeinden. - Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren. 	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Nutzniesser. 	
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldeigentümer. - Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Naturschutzorganisationen. 	
	Information		
Dokumente	Dokumente	Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde	
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Geotopverzeichnis und Geotopkarte: http://www.anjf.sg.ch/home/natur-_und_landschaftsschutz/geotope.html. - Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau. 	

4 Kontrolle und Nachführung

4.1 Kontrolle

Die Kontrolle liefert Angaben, ob die festgelegten Massnahmen und Vorhaben

- ausgeführt wurden und
- die beabsichtigte Wirkung erzielt haben.

Zur Beurteilung, ob sich der Wald in die gewünschte Richtung (vgl. Kap. 3.1) entwickelt, werden periodisch verschiedene Messgrössen des Waldzustandes erfasst. Einfache Erhebungen tragen dazu bei, dass erwünschte und unerwünschte Entwicklungen im Wald erkannt werden. Aus den Erkenntnissen werden Rückschlüsse für die weitere Planung und Umsetzung gezogen.

Die Methoden und der Zeitpunkt zur Erhebung und Auswertung der Messgrössen müssen durch das Kantonsforstamt noch festgelegt werden (siehe Anhang A 2). Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Vollzugskontrolle durchgeführt (siehe Anhang A 2) und auf geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

4.2 Nachführung

Damit der WEP den Bezug zur Wirklichkeit nicht verliert, wird er regelmässig überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Die Zuständigkeit für die Überarbeitung liegt beim kantonalen Forstdienst. Teilweise Anpassungen sind periodisch möglich und auch vorgesehen. Eine Gesamtüberarbeitung erfolgt in der Regel alle zwanzig Jahre.

5 Erlass und Anwendung

Der Waldentwicklungsplan (WEP) "Regelstein" lag vom 22. September 2014 bis 21. November 2014 in den betroffenen politischen Gemeinden als Entwurf öffentlich auf. Während der Auflagefrist wurden insgesamt drei Einwendungen erhoben (Art. 21 Abs. 2 EG WaG). Alle drei betrafen die Bikeroute Kreuzegg. Zwei Eingaben verlangten die Streichung, einer die Anpassung des Objektblattes. Eine Eingabe beantragte die Prüfung von Erholungseinrichtungen (E 2) und Streichung von geplanten forstlichen Erschliessungen (I 1) in Lebensraum-Kerngebieten. Die Leitungsgruppe hat abschliessend über die Eingaben befunden. Die Bikeroute Kreuzegg wird im WEP "Regelstein" gestrichen. Die Strecke wurde bereits im Zusammenhang der Bikeplanung Toggenburg intensiv diskutiert und auf eine Aufnahme aus Gründen des Lebensraumschutzes verzichtet. Die Erholungseinrichtungen wurden im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen geprüft. Somit wurde dem Antrag genüge getan. Bei den forstlichen Erschliessungen handelt sich um den Ausbau bestehender Anlagen an die heutigen Bedürfnisse. Auf deren Streichung wird verzichtet, da es keine gesetzliche Grundlage gibt.

Ebnat-Kappel, 9. März 2015

Von der Waldregion 5 Toggenburg gutgeheissen: _____

Christof Gantner
Regionalförster

Werner Ackermann
Waldratspräsident

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen erlässt nach Art. 21 Abs. 1 EG WaG den WEP "Regelstein" (Bericht WEP Nr. 15 "Regelstein" / Plan 1 Wald mit Vorrangfunktion / Plan 2 Wald und Objekte mit spezieller Funktion) und legt fest, dass der WEP "Regelstein" ab Erlassdatum anzuwenden ist.

St.Gallen, 9. März 2015

Vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen erlassen:

Benedikt Würth
Regierungsrat

Anhang

A1: Glossar

a) Begriffe

Begriff	Beschreibung
Abgeltung	Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Finanzhilfe (=>).
Altholzinsel	Gruppe von Alt- oder Totholz (=>), welche aus Naturschutzgründen (v.a. Höhlenbäume als Tierlebensräume) über die übliche Umtriebszeit hinaus, evtl. bis zum natürlichen Zerfall stehen bleibt, um danach in einer Art Rotation durch andere, geeignetere Baumgruppen ersetzt zu werden. Grösse 1 – 5 ha. Nutzungsverzichtsfläche (=>). Totalreservat (=>).
BAFU	Bundesamt für Umwelt
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet.
Bestandeskarte	Kartografische Wiedergabe der Bestände in einem bestimmten Gebiet.
Betretungsrecht	Art. 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum in ortsüblichem Umfang.
Betriebsart	Bewirtschaftungsart des Waldes, die sich in der Verjüngungsmethode unterscheidet: Hochwald (=>), Mittelwald (=>), Niederwald (=>).
Betriebsform	Weitere Unterteilung der Betriebsart (=>) Hochwald (=>). Es wird zwischen schlagweisem Hochwald (=>), Plenterwald (=>) und Dauerwald (=>) unterschieden. Sie werden weiter unterteilt nach Verjüngungsverfahren (=>).
Betriebsplan forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Der Planungshorizont ist ca. 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP (=>) sind zu berücksichtigen.
Bonität	Mass für die Wuchleistung auf einem Standort, meist als durchschnittliche Höhe der dominierenden Bäume im Alter von 50 Jahren angegeben.
Brusthöhe	Am stehenden Baum ist die Brusthöhe auf 1.3m über Boden festgelegt. Auf dieser Höhe wird der Brusthöhendurchmesser gemessen.
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft. Neu BAFU (Bundesamt für Umwelt)
Dauerwald	Im Dauerwald wird die Weiterentwicklung zum standörtlichen Endstadium der Sukzession (Klimaxwald) durch einen externen Faktor ständig vermieden. Der Wald wird durch diesen externen Einfluss dauernd vom Erreichen der Klimax abgehalten.
Deckungsgrad	Verhältnis der durch die Kronenprojektion überschirmten Fläche zur Gesamtfläche (in %).
Derbholz	Oberirdische Baumteile, die mindestens 7 cm dick sind.
einheimisch	In der Schweiz (eventuell Europa) von Natur aus vorkommend.

Begriff	Beschreibung
Endnutzung	Nutzung eines hiebsreifen Bestandes (=>) oder hiebsreifer Einzelbäume.
Entwicklungsstufe	Altersstufe eines Baumbestandes. Unterschieden wird anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe(=>): Jungwuchs / Dichtung < 10 cm, Stangenholz 20 – 30 cm und Baumholz > 30 cm.
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldstrassen (=>), Maschinenwege (=>) und Rückegassen (=>) als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen.
Ertragsausfall	Der durch den freiwilligen oder erzwungenen Verzicht auf die Holznutzung entstehende finanzielle Nachteil eines Waldeigentümers.
Femelschlag	Verfahren der Waldverjüngung, bei dem Bestandespflege und –verjüngung fließend ineinander übergehen. Meist kleinflächiges Vorgehen mit variablen Verjüngungszeiträumen und freier Hiebsführung (den lokalen Verhältnissen angepasst).
Finanzhilfe	Finanzielle Leistungen, die gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt. Abgeltung (=>).
Forstbetrieb	Organisatorische Einheit eines meist öffentlichen Waldeigentümers, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist.
Forstdienst	Gesamtheit der forstlichen Aufgabenträger im Kantonsforstamt und in den Waldregionen.
Forstliche Planung	Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan (=>) und der Betriebsplan, sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Schlag- und Pflegeprogramme (=>).
Forstrevier	Der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet mehrerer politischer Gemeinden zur gemeinsamen Betreuung.
Gastbaumart	Standortfremde, aber standorttaugliche Baumart; Gastbaumarten fehlen in der natürlichen Baumartengarnitur wegen der ungenügenden Konkurrenzkraft oder aus andern Gründen (z.B. Verdrängung nach der Eiszeit).
Gefährdung	Waldgesellschaften und –strukturen, Pflanzen und Tiere mit starkem Rückgang ihrer Verbreitung oder ihres Bestandes gelten als gefährdet. Der Gefährdungsgrad wird durch ‚Rote Listen‘ dokumentiert.
gemeinwirtschaftliche Leistungen	Die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.
Geotop	Vgl. Kap. 3.1.2.10
Hiebsatz	In der forstlichen Planung festgelegte Holzmenge, welche der Waldeigentümer innerhalb seines Waldes in einem bestimmten Zeitraum nutzen darf.
Hochwald	Heute übliche Betriebsart (=>) mit einer aus Kernwüchsen (=>) hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume in vollständig erwachsenem Zustand in relativ langen Umtriebszeiten (=>) genutzt werden.

Begriff	Beschreibung
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung vor Ort von Amtes wegen. Sie umfasst Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeiliche Aufgaben, wahrgenommen im Kanton durch den Revierförster und den Kreisoberförster.
Holzertrag	Von einer bestimmten Waldfläche stammende Menge an genutztem Holz. Oft simultan verwendeter Begriff für den finanziellen Gegenwert des für Verkauf und Eigenbedarf geernteten Holzes.
Holzschlag	Örtlich und zeitlich begrenzter Eingriff im Wald zur Nutzung von Holz. Zentrales Element der Holzernte.
Holzschlagbewilligung	Holzschläge sind bewilligungspflichtig und müssen dem zuständigen Förster rechtzeitig eingereicht werden.
Hotspots	Fläche mit besonderer Bedeutung in Bezug auf die Artenvielfalt. Gemeinsamer Lebensraum mehrerer seltener und oft gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.
Kahlschlag	Das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schafft. Die anschliessende Wiederbestockung ist in der Regel nur durch künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich. Im Gegensatz zur Rodung (=>) sind Kahlschläge in der Schweiz verboten; für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen.
Kernwuchs	Aus Samen entstandener Baum. Gegensatz zu Stockausschlag (=>).
Maschinenweg	Maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes. Erschliessung (=>).
Mittelwald	Weiterentwicklung aus dem Niederwald (=>) mit einem zweischichtigen Aufbau. Die Unterschicht aus Stockausschlägen wird in kurzen Zeitabständen als Energieholz genutzt. Die Oberschicht aus Kernwüchsen (=>) dient der Erzeugung von Bau- und Werkholz. Typische Betriebsart (=>) vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, heute stark zurückgegangen.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Erfüllung der verschiedenen Waldfunktionen (=>) sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen.
Nachhaltigkeit (Allgemein)	Kontinuität sämtlicher materieller Leistungen und sämtlicher Wirkungen des Waldes.
Nachteilige Nutzung	Nutzung von Wald und seinen Gütern, die direkt oder indirekt, unmittelbar oder langfristig zu dessen Schädigung führt.
Nationale Verantwortung	Besonders wertvolle Waldkomplexe (=>) oder Waldgesellschaften (=>) mit schwerpunktmässiger Verbreitung, welche im nationalen oder gar internationalen Rahmen eine besondere Verantwortung übertragen.
naturfern	Waldbestand mit mittlerem, im Allgemeinen tragbarem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten und erkennbaren natürlichen Merkmalen.
naturfremd	Waldbestand mit hohem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten.
Naturgefahren	Prozesse in der Natur, welche für Menschen oder Sachwerte eine Bedrohung darstellen.

Begriff	Beschreibung
naturnah	Waldbestand mit kleinem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten. Er besteht zum grössten Teil aus standortheimischen (=>) Baumarten mit einem weitgehend naturnahen Beziehungsgefüge.
naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen (=>), die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.
Naturwald	Wald, der von Natur aus, ohne menschliche Beeinflussung entsteht oder entstanden ist, dessen Aufbau und Artenzusammensetzung folglich der potenziell natürlichen Vegetation entspricht.
Naturwaldreservat	Waldreservat (=>) zugunsten des Naturschutzes mit vollständigem Nutzungsverzicht (=>) und ohne Pflegeeingriffe (=>). Als Langfristziel sollen urwaldähnliche Waldstrukturen entstehen. Nutzungsverzichtsfläche (=>): Grösse: > 5 ha Totalreservate. Altholzinsel (=>).
Nebennutzungen	Alle Produkte eines Waldes bzw. eines Forstbetriebes ausser Derbholz (=>) z.B. Weihnachtsbäume, Deckkäste, Reisig, etc.
nicht einheimisch	In der Schweiz (eventuell Europa) von Natur aus nicht vorkommend, fremd.
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung. Diese Betriebsart (=>) begünstigt Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (=>). Niederwald wird in kurzen Umtriebszeiten (=>) flächig genutzt.
Nutzfunktion	Die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes.
Nutzungsprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Holznutzung.
Nutzungsverzichtsfläche	Waldfläche in der auf jegliche Nutzung von Holz und allenfalls anderen Produkten verzichtet wird. Man unterscheidet zwischen Altholzinsel (=>) und Totalreservat (=>).
Ökosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grade selbst reguliert.
Pflanzengesellschaft	Alle Pflanzenarten (Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose, etc.), die an einem bestimmten, in Bezug auf den Standort einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	Lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitativ gute Waldbestände zu formen.
Pflegeprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Jungwaldpflege.
Pioniervegetation	Anfangsstadien der Sukzession (=>) auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten.
Plenterwald	Bewirtschaftungsform, als deren Folge sich im Idealfall Bäume aller Entwicklungsstufen (Alter) auf kleiner Fläche nebeneinander befinden.
Referenzflächen	Repräsentative Waldbestände mit typisch ausgebildetem Pflanzenkleid, charakteristischer Waldstruktur oder anderen interessierenden Eigenschaften.
Rodung	Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke. Unterschied zu Kahlschlag (=>).

Begriff	Beschreibung
Rückegasse	Unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder Pferdeinsatz.
Rücken	Transport eines gefällten Baumes vom Fällungsort bis zur nächsten mit Lastwagen befahrbaren Strasse.
Saumschlag	Verjüngung eines Bestandes durch etappenweise Räumung vom Rand her.
Schutzfunktion	Sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und dadurch Menschenleben und in erheblichem Masse Sachwerte schützt.
Seltenheit	Kleines Vorkommen von Pflanzen oder Tieren in einem bestimmten Gebiet. Auch seltene Arten können lokal sehr zahlreich auftreten, sind jedoch wegen ihrer geringen Anzahl Standorte des Auftretens dennoch rar. Die Seltenheit bestimmter Waldgesellschaften (=>) oder Waldstrukturen ist ein wichtiges Kriterium zur Ausscheidung von Waldreservaten im Sinne des ungeschmälernten Erhalts der gesamten Vielfalt an natürlichen Waldtypen.
Sonderwaldreservat	Waldreservat (=>) mit gezielten Pflegeeingriffen zugunsten der Erhaltung und Förderung besonderer naturschützerischer Werte. z.B. Sukzessionsgesellschaften, Bestände mit hoher Artenvielfalt, Reptilienförderung, historische Betriebsarten wie Mittelwald (=>), Niederwald (=>), Wytwald(=>). Holzproduktion nur als Nebenfunktion der Pflegeeingriffe.
standortfremd	Baumart, die von Natur aus nicht auf einem Standort vorkommt
standortheimisch	Baumart, die von Natur aus auf einem Standort vorkommt
standorttauglich = standortgerecht = standortgemäss	Standortfremde Baumarten, die von ihrem gesamtökologischen Verhalten her bis zu einem bestimmten Anteil zum Standort passen und auf diesem gedeihen, ohne ihn zu schädigen, aber nicht von Natur aus vorkommen. Unterschied zu standortheimisch (=>).
standortuntauglich = standortwidrig	Standortfremde Baumarten, die auf einem Standort zwar wachsen können, von ihrem gesamtökologischen Verhalten her aber nicht zu diesem Standort passen und diesen beeinträchtigen können.
Stockausschlag	Aus vegetativem Ausschlag entstandener Baum, Gegensatz zu Kernwuchs (=>).
Sukzession	natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfläche – Pionierwald – Schlusswald – Zerfallsphase.
Totholz	Stehendes oder liegendes Holz, das für die natürlichen Abbauprozesse im Waldbestand verbleibt. Neuere zoologische Untersuchungen zeigen die grosse Bedeutung namentlich von stehendem Totholz mit grösserem Durchmesser für die Tierwelt, insbesondere spezialisierte Insekten und von ihnen abhängige Vögel.
Umtriebszeit	Planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Endnutzung (=>) eines Bestandes (=>). Aus der Umtriebszeit lässt sich die nachhaltige (=>) jährliche Verjüngungsfläche ableiten.
Vegetationskarte	Kartografische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften (=>).

Begriff	Beschreibung
Verjüngungsverfahren	Verfahren, das Hiebsart (Schirm-, Femel-, Plenter-, Saumschlag), Schlagform (Gross-, Klein-, Kleinstfläche) und Verjüngungsart (Kunst-, Natur- Verjüngung) umschreibt.
Verjüngungszeitraum	Zeitraum vom Beginn bis zum Abschluss der Verjüngung eines Bestandes.
Vorratserhebung	Messung des stehenden Holzvolumens.
Waldentwicklungsplan	Instrument für die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Grundlage des Betriebsplanes (=>). Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Weitere Komponenten sind die auf aktuellen Aufnahmen beruhenden Zustandsbeschreibungen der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des WEP vor.
Walderhaltung qualitativ	Zielt darauf ab, den Wald in allen seinen Funktionen zu erhalten und zu fördern und so eine umfassende Nachhaltigkeit (=>) zu erreichen.
Walderhaltung quantitativ	Zielt darauf ab, den Wald in seiner Fläche ungeschmälert zu erhalten. Rodung (=>).
Waldfeststellung	Forstamtliches Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt.
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die verschiedenen Ansprüche erbringt. Es wird unterschieden zwischen Nutzfunktion (=>), Schutzfunktion (=>) und Wohlfahrtsfunktion (=>).
Waldgesellschaft	Eine natürliche Gemeinschaft bestimmter Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose und Pilze, welche unter gleichen Standortbedingungen in ähnlicher Form wiederkehrt.
Waldkomplexe	Unter bestimmten Standortbedingungen immer wiederkehrende Kombination bestimmter Waldgesellschaften (=>).
Waldregion	Verwaltungseinheit auf kantonaler Ebene, die von einem regionalen Waldrat gesteuert wird. Die operativen Aufgaben werden von einem Regionalförster (Forstingenieur) und mehreren Förstern erledigt.
Waldreservat (BUWAL, 1995)	Waldreservate haben eine langfristige Zielsetzung aufzuweisen. Sie werden in Totalreservate (=>) und Sonderwaldreservate (=>) gegliedert.
Waldreservatskonzept, kantonales	Studie zu Handen des BUWAL (=>), die den Naturwert der Wälder im ganzen Kanton bewertet. Kriterien sind: nationale Verantwortung (=>) / Repräsentativität / Seltenheit (=>)/ Gefährdung (=>)/ Referenzflächen (=>)/ botanische und ornithologische Hotspots / etc. Das Konzept sagt nichts über die Realisierung von einzelnen Reservaten aus. Diese werden vertraglich mit den betroffenen Waldeigentümern ausgehandelt. (siehe www.wald.sg.ch)

Begriff	Beschreibung
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der Minimierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut. Auf Waldstrassen ist in der Regel das Reiten und Fahrradfahren erlaubt. Erschliessung (=>).
Wildschaden	Der von Wildtieren, namentlich dem Schalenwild, an Waldbäumen verursachte ökonomische oder ökologische Schäden.
Wohlfahrtsfunktion	Der Wald erfüllt eine Wohlfahrtsfunktion, wenn er durch Lage, Aufbau, Bestockung, sowie Gestaltung und Form dem Menschen als Erholungsraum dient, die Landschaft prägt und wildlebenden einheimischen Pflanzen und Tieren einen unersetzlichen Lebensraum schafft. Die Wohlfahrtsfunktion wird weiter unterteilt in Erholungs- und Naturschutzfunktion.
Wytwald	Auch Weidewald. Waldform in der unter lockerem Baumbestand domestizierte Tiere die Bodenbedeckung oder auch zusätzlich Früchte der Bestockung (Eicheln, Buchennüsse) als Nahrung nutzen. Oft entspricht aufgrund von Beweidung und hohem Lichtgenuss die Bodenbedeckung mehr einer Weide als einem Waldboden (geschlossene Vegetationsdecke, dichte Grasnarbe).
Zuwachsermittlung	Messen oder Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvolumens. Dieses mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume.

b) Abkürzungen

ÄG	Ämtergruppe
ArG	Arbeitsgruppe
B	Spezielle Funktion Bildung
BAB	Bauten ausserhalb Bauzone
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BP	Betriebsplan
BSF	Wälder mit besonderer Schutzfunktion
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
D	Spezielle Funktion Geotope und Kulturgüter
E	Spezielle Funktion Erholung
EG WaG	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS Nr. 651.1)
G	Spezielle Funktion Grundwasserschutz
GAöL	Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen, basierend auf dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
I	Spezielle Funktion Infrastruktur
IG	Interessengemeinschaft
K	Konflikt
KFA	Kantonsforstamt
KSP	Kontrollstichproben
LG	Leitgruppe
N	Spezielle Funktion Naturschutz
NFA	Neuer Finanzausgleich des Bundes
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
Ö	Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit
OL	Orientierungslauf
RRB	Regierungsratsbeschluss
RK	Konzept Waldreservate SG
S	Spezielle Funktion Schutz vor Naturgefahren
SF	Wälder mit Schutzfunktion
Sm ³	Holzsnitzelkubikmeter (Schüttmass, Faktor 2.5 gegenüber m ³ liegend)
VE	Vorrang Erholung
VN	Vorrang Naturschutz
VS	Vorrang Schutz vor Naturgefahren
V EG WaG	Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzge- bung (sGs Nr. 651.11)
W	Spezielle Funktion Wild und Jagd
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0
WaV	Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992, SR 921.01
WEP	Waldentwicklungsplan

A2: Formular Umsetzungskontrolle

Umsetzungskontrolle WEP "Stockberg" für das Jahr			
ausgefüllt durch:			
<p>Das Formular Umsetzungskontrolle WEP dient dazu, jährlich über den Stand der Realisierung Rechenschaft abzulegen. Die Umsetzungskontrolle ist ein Instrument des Regionalförsters. Es gibt dem Regionalförsters auch einen Anlass, die Arbeitsgruppe oder die vorgesehenen federführenden Personen auf Ihre Aufgabe aufmerksam zu machen. Das Kontrollblatt ist in zwei Teile gegliedert: Beim ersten Teil geht es um eine Beurteilung in freiem Text zum Stand der Umsetzung, beim zweiten Teil bei den Objektblättern ist zusätzlich der Stand der Bearbeitung gefragt.</p>			
Entwicklungsziele und Bewirtschaftungsgrundsätze			
<i>Kap</i>	<i>Seite</i>	<i>Titel</i>	<i>Kommentar zum Zustand</i>

A3: Vorschlag Nachhaltigkeitskontrolle

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Indikatoren für die Kontrolle der Nachhaltigkeit im Wald. Es handelt sich dabei um ein Arbeitspapier des Forstamtes beider Basel. Eine verbindliche Unterlage muss im Kanton St.Gallen noch vom Kantonsforstamt ausgearbeitet und für verbindlich erklärt werden. Einzelne Indikatoren werden im Kanton St.Gallen bereits heute im Rahmen anderer Erhebungen und Kontrollen betrachtet.

	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
Überwachung der Waldentwicklung (Monitoring)					
Quantitative Wald- erhaltung					
Erhaltung und För- derung der Le- benskraft des Wal- des					
Biodiversität					

	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
Steuerung der Waldbeanspruchung (Controlling)					
Holzproduktion					
Besondere Schutzfunktion					
Freizeit und Erholung					
Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Ziele					
Ökonomische Bedeutung					
soziale/kulturelle Bedeutung					

A4: Invasive Pflanzenarten (Neophyten)

Infoblätter (gesamtschweizerisch)

Die SKEW-Infoblätter zu den invasiven gebietsfremden Pflanzenarten enthalten eine Artbeschreibung mit möglichen Verwechslungen sowie Informationen zu: Standorte, Verbreitung, Gefahren, Vorbeugung und Bekämpfung, Kontaktadressen für Meldung und Beratung, Angaben zu Fachliteratur und Internet-Adressen. Die Verbreitungskarten, die das ZDSF aufgrund der Umfragen 2002 und 2003 aufgestellt hat, sind in den Infoblättern integriert.

Infoblätter für die Arten der Schwarzen Liste zu finden unter http://www.cps-skew.ch/deutsch/infoblaetter_invasive.htm

[*Ailanthus altissima*](#)

Götterbaum

[*Ambrosia artemisiifolia*](#)

Aufrechte Ambrosie

[*Artemisia verlotiorum*](#)

Verlot'scher Beifuss

[*Buddleja davidii*](#)

Sommerflieder, Schmetterlingsstrauch

[*Elodea canadensis*](#)

Gemeine Wasserpest

[*Elodea nuttallii*](#)

Nuttalls Wasserpest

[*Heracleum mantegazzianum*](#)

Riesen-Bärenklau

[*Impatiens glandulifera*](#)

Drüsiges Springkraut

[*Lonicera japonica*](#)

Japanisches Geissblatt

[*Ludwigia grandiflora*](#)

Grossblütiges Heusenkraut

[*Lysichiton americanus*](#)

Amerikanischer Stinktierkohl

[*Polygonum polystachyum*](#)

Himalaja-Knöterich

[*Prunus laurocerasus*](#)

Kirschlorbeer

[*Prunus serotina*](#)

Herbstkirsche

[*Pueraria lobata*](#)

Kopoubohne

[*Reynoutria japonica*](#)

Japanischer Stauden-Knöterich

[*Reynoutria sachalinensis + R. X bohemica*](#)

Sachalin-Knöterich + Bastard-Knöterich

[*Rhus typhina*](#)

Essigbaum

[*Robinia pseudoacacia*](#)

Falsche Akazie, Robinie

[*Rubus armeniacus*](#)

Armenische Brombeere

[*Senecio inaequidens*](#)

Schmalblättriges Greiskraut

[*Solidago canadensis s.l.*](#)

Kanadische Goldrute

[*Solidago gigantea*](#)

Spätblühende Goldrute

Infoblätter für Arten der Watch-Liste zu finden unter http://www.cps-skew.ch/deutsch/infoblaetter_invasive.htm

[*Amorpha fruticosa*](#)

Bastardindigo

Asclepias syriaca

Syrische Seidenpflanze

Bassia scoparia

Besen-Radmelde

[*Bunias orientalis*](#)

Oestliches Zackenschötchen

[*Cornus sericea*](#)

Seidiger Hornstrauch

[*Cyperus esculentus*](#)

Essbares Zypergras

Glyceria striata

Gestreiftes Süssgras

[*Helianthus tuberosus*](#)

Topinambur

Impatiens balfourii

Balfours Springkraut

[*Lonicera henryi*](#)

Henrys Geissblatt

[*Lupinus polyphyllus*](#)

Vielblättrige Lupine

[*Mahonia aquifolium s.l.*](#)

Mahonie

Parthenocissus inserta

Jungfernrebe

Paulownia tomentosa

Paulownie

Phytolacca americana

Phytolacca esculenta

[Sedum spurium](#)

[Senecio rupestris](#)

[Trachycarpus fortunei](#)

Viburnum rhytidophyllum

Infoblätter (regional) Mehrere Kantone und Institutionen haben Infoblätter ausgearbeitet: [> Weitere Informationsstellen und Initiativen in der Schweiz](#)

Kermesbeere

Essbare Kermesbeere

Kaukasus-Mauerpfeffer

Felsen-Kreuzkraut

Japanische Fächerpalme, Hanfpalme

Runzelblättriger Schneeball

Dossier WEP-Pläne

P1: Plan "Wald mit Vorrangfunktion"

P2: Plan "Wald und Objekte mit spezieller Funktion"